



NIEDERSCHRIFT SI/2013-2018/GV/14

der Gemeindevertretung Ahrensböök

Sitzungstermin: Dienstag, 19.04.2016
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 18:25 Uhr
Ort, Raum: Bürgerhaus, Mösberg 3, 23623 Ahrensböök

Anwesend:

reguläre Mitglieder

Herr Hans-Joachim Dockweiler - CDU
Herr Jörg Bartsch - CDU
Herr Klaus-Dieter Gruber - CDU
Herr Hermann Hogreve - CDU
Frau Anja Steen - CDU
Herr Kurt Wilcken - CDU
Frau Karin Beythien - SPD
Herr Jochen Humbke - SPD
Herr Burkhard Jürß - SPD
Frau Charlotte Krowke - SPD
Frau Gudrun Ott - SPD
Herr Matthias Grimm - FWG
Herr Gerhard Jacobs - FWG
Frau Anneliese Schacht - FWG
Herr Jens von Lavern - FWG
Herr Heiko Wäcken - FWG
Herr Carsten Wulf - FWG

ferner sind anwesend:

Frau Ulrike Stade - Gleichstellungsbeauftragte

Verwaltung

Herr Andreas Zimmermann - Bürgermeister als Leiter der Verwaltung
Herr Hans Tylinski - Verwaltung
Frau Eike Cleven – Verwaltung
Frau Ines Dankert - Verwaltung

Es fehlen entschuldigt:

Frau Sissel Berg – CDU
Herr Johann Rademacher – SPD

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift vom 16.02.2016
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung in den Gemarkungen Cashagen, Dakendorf, Grebenhagen, Lebatz und Tankenrade
hier: abschließender Beschluss nach Wiederholung der öffentlichen Auslegung
5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 für das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung in den Gemarkungen Cashagen, Dakendorf, Grebenhagen, Lebatz und Tankenrade
hier: Satzungsbeschluss
6. Genehmigungsantrag für die Errichtung von 9 Windenergieanlagen nach BImSchG - Neugenehmigung nach § 4, 19 BImSchG
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
7. Übertragung der Aufgabe "Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur" auf den Zweckverband Ostholstein
8. Bericht über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2015
9. Finanzbericht 2. Halbjahr 2015
10. Entgegennahme von Spenden
11. Anfragen und Mitteilungen

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

Der Bürgervorsteher begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 18.00 Uhr. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde. Die Tagesordnung wird entsprechend der Einladung festgestellt.

zu 1 Einwohnerfragestunde

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgervorsteher die Einwohnerfragestunde.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift vom 16.02.2016

Es gibt keine Einwände gegen die Niederschrift.
Die Niederschrift gilt damit als festgestellt.

zu 3 Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über wichtige Ereignisse zwischen der letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 16.2.2016 bis jetzt.

Am 26.02. fand eine Informationsveranstaltung der Fa. Tennet für Bürgermeister in Bad Schwartau zum Thema 380 KV-Trasse statt. Im Ergebnis wird der Trassenverlauf dicht besiedelte Bereiche in Ahrensböck nicht beeinträchtigen.

Am 01.03. fand Arbeitsgespräch in Bad Schwartau auf Einladung des dortigen Bürgermeisters zum Thema: Schulkostenausgleich, Sanierungskosten; Bad Schwartauer Gymnasien statt. Eine Kostenbeteiligung der Nachbargemeinden wurde nicht in Aussicht gestellt.

Am 09.03. gab es eine Bürgerinformation zum Thema „Alfa-Bus“ im Bürgerhaus als letzte von vier Veranstaltungen; eine erste Rückmeldung vom Kreis liegt vor, danach ist das Projekt "Alfa-Bus" gut angelaufen und wird genutzt.

Am 11.03. hat die Landesregierung in Bad Oldesloe zur Neuausrichtung der Windenergie informiert ; im kommenden PLUM, am Donnerstag, wird die Verwaltung hierauf intensiv eingehen.

Am 18.03. hat der Landrat die Verwaltung zur Thematik "Inklusionskonzept des Kreises OH" eingeladen. Das Thema wird jetzt Eingang in die politische Beratung finden. Vor kurzem wurden die Gemeinden im Rahmen eines Fragebogens diesbezüglich beteiligt. Wir werden auf diese Beteiligung durch den Kreis bei der kommenden Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Sport und Soziales noch näher eingehen.

Am 19.03. fand die diesjährige Aktion "Saubere Landschaft" statt und stieß auf rege Beteiligung, da die Feuerwehren stark präsent waren.

Am 22.03. fand ein Arbeitsgespräch mit dem Leiter der UNB, Herrn Siebrecht statt, hier ging es um die Unterschutzstellungsverfahren für das ehemalige Kiesgrubengelände.

Mit dem Schulelternbeirat Arnesboken Schule fanden zwei Gespräche zur dortigen Bausituation in den Schülertoiletten statt.

Am 12.04. hat im Rathaus eine gemeinsame Veranstaltung zum Thema „selbstbestimmtes Wohnen“ stattgefunden. Es kamen über 50 Interessierte zusammen. Das betreffende Kompetenzteam, bestehend aus mehreren ehrenamtlich Tätigen, hatte zusammen mit der Verwaltung zu einer öffentlichen Veranstaltung eingeladen. Das große Interesse an dem Thema wurde zur Kenntnis genommen. Das Projekt soll als Bau- u. wohnungsgenossenschaftliche Variante weiterverfolgt werden.

Am 19.4. fand ein Informationsgespräch mit Zweckverband zum Thema interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Auftragsvergabe statt.

**zu 4 Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung in den Gemarkungen Cashagen, Dakendorf, Grebenhagen, Lebatz und Tankenrade
hier: abschließender Beschluss nach Wiederholung der öffentlichen Auslegung**

Gemeindevertreterin Karin Beythien erklärt sich zu den Tagesordnungspunkten 4 bis 6 für befangen und verläßt die Sitzung. Sie war weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung zu diesen Tagesordnungspunkten anwesend.

Beschluss:

1. Die im Rahmen der Wiederholung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu der F-Planänderung Nr. 10 für das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung in den Gemarkungen Cashagen, Dakendorf, Grebenhagen, Lebatz und Tankenrade eingegangenen Stellungnahmen hat der Ausschuss für Planung und Umwelt geprüft und die Gemeindevertretung folgt den Beschlussempfehlungen wie dargestellt.

Beschlussempfehlungen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Landesplanung -

Stellungnahme vom 11.12.2015/ 11.12.2015

Die 10. Änderung des F-Planes war bereits dem Ministerium f. Inneres und Bundesangelegenheiten zur Genehmigung vorgelegt worden. Im Rahmen dessen wurde aufgrund § 18 a Landesplanungsgesetz die Zulassung einer Ausnahme von der Unzulässigkeit der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen geprüft. Im Ergebnis konnte eine Ausnahme nicht zugelassen werden. Zur weiteren Begründung verweise ich auf das beigefügte Schreiben der Landesplanungsbehörde vom 11. November 2015. Im Rahmen der erneuten Beteiligung weise ich seitens der Landesplanungsbehörde auf folgende Punkte hin:

Gemäß Stellungnahme der Luftfahrtbehörde des Landes Schleswig-Holstein vom 16.09.2013 besteht für die beantragten Anlagen ein Bauverbot. Allein aus diesem Grund kann eine Ausnahme nicht zugelassen werden. Da der Standort der den Schutzbereich auslösenden Flugsicherungseinrichtung nach hiesigem Kenntnisstand verschoben worden ist, wäre zunächst eine erneute Beteiligung der Luftfahrtbehörde erforderlich. U. a. ist für eine etwaige Ausnahmezulassung entscheidend, dass sowohl auf Planungsebene als auch auf Genehmigungsebene Belange der Flugsicherung nicht entgegenstehen.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Aspekte war seitens der beteiligten Fachbehörde noch ein Klärungsbedarf gesehen worden. Daher war empfohlen worden, mit der Abt. 5 des Landesamtes f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Kontakt zu treten und ggf. eine Klärung herbeizuführen. Sollte dies bereits erfolgt sein, wäre eine Mitteilung des Ergebnisses an mich hilfreich.

Nach erneuter Prüfung der Unterlagen sind, entgegen der o. g. Stellungnahme, die Anlagenstandorte mit den Nrn. 1, 3 und 7 gänzlich oder zumindest teilweise in Tabu-

bereichen gem. der Ziff. II. Nr. 2 des Planungserlasses v. 23.06.2015 gelegen. Konkret betrifft dies die Abstände zu den Ortsteilen Tankenrade und Cashagen. Die Abstandbestimmung der Landesplanung orientiert sich an den Flächennutzungsplandarstellungen. Demnach würden die genannten Anlagen innerhalb des 800-Puffers um die Ortsteile Tankenrade und Cashagen liegen. Eine Ausnahmezulassung für Anlagen, die in Tabubereichen liegen, ist nicht vorgesehen.

Grundsätzlich sollten alle gemeindlichen Bauleitplanungen, die während der Aufstellung der Teilregionalpläne Wind begonnen oder weitergeführt werden, eng mit der Landesplanungsbehörde hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung abgestimmt werden. Darüber hinaus gilt, dass eine abschließende Stellungnahme in der Regel erst erfolgen kann, wenn die in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilregionalpläne bereits in einem ausreichend weit fortgeschrittenen Entwurfsstadium sind. Insofern kann seitens der Landesplanung derzeit nicht abschließend Stellung genommen werden. Es gilt das Schreiben vom 11. November 2015.

Stellungnahme vom 11.11.2015

Antrag auf Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB) vom 16.09.2015, Stellungnahme der Landesplanung im Hinblick auf die Zulässigkeit einer Ausnahme gem. § 18 a Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG)

Die Gemeinde Ahrensböök hat beim MIB die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 6 Abs. 1 BauGB beantragt. Wesentliches Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um Windkraftanlagen (WKA) errichten zu können. Seitens der Landesplanung war zuletzt mit Schreiben vom 30.07.2014 Stellung genommen worden. Vor dem Hintergrund der am 05.06.2015 in Kraft getretenen Änderung des Landesplanungsgesetzes ist das Vorhaben nun neu zu bewerten:

Nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 LaplaG besteht für die Landesplanungsbehörde eine gesetzlich verankerte Pflicht, unverzüglich Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und zur Teilaufstellung aller Regionalpläne, jeweils zum Sachthema Windenergie, einzuleiten. Dieser Pflicht zur Verfahrenseinleitung ist die Landesplanungsbehörde mit dem Planungserlass vom 23.06.2015 (Amtsblatt Schl.-H. v. 06. Juli 2015, S. 772 ff.) zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III nachgekommen.

Zur Sicherung der Planungsziele sind nun nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaplaG sämtliche raumbedeutsamen WKA im gesamten Gebiet des Landes Schleswig-Holstein bis zum 05.06.2017 vorläufig unzulässig. Bauleitplanungen, mit denen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung raumbedeutsamer WKA geschaffen werden sollen, sind nur zulässig, soweit eine Ausnahme nach § 18 a Abs. 2 LaplaG zugelassen werden kann. Die Landesplanung kann nach § 18 a Abs. 2 LaplaG im Rahmen des förmlichen Bauleitplanverfahrens Ausnahmen zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame Windkraftanlagen nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrensböök habe ich anhand der vorliegenden Verfahrensunterlagen auf die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahme nach § 18 a Abs. 2 LaplaG geprüft. Maßgeblich für die Prüfung sind die mit derzeitigem Stand in Aufstellung befindlichen Ziele, die im Planungserlass vom 23.06.2015 unter Ziffer II beschrieben sind. Nach Prüfung ergibt sich folgende Beurteilung: Mit der Planung soll i. V. m. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 die Errichtung von neun WKA bis zu einer Höhe von 150 m ermöglicht werden. Hierbei handelt es sich um raumbedeutsame Vorhaben, da bei dieser Anlagenhöhe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG von Vorhaben auszugehen ist, die die räumliche Entwicklung

oder Funktion eines Gebietes beeinflussen.

Die als Fläche für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung Windenergienutzung dargestellte Fläche liegt nach derzeitigem Kenntnisstand außerhalb von harten und weichen Tabuzonen gemäß den Ziff. II. Nrn. 1 und 2 des Planungserlasses v. 23.06.2015. Für die übrige Fläche, die außerhalb der Tabubereiche liegt, ist zu prüfen, ob nach Ziffer II Nr. 3 des Planungserlasses „Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess innerhalb der nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Potenzialflächen; zugleich abzuwägende Ausnahmekriterien gemäß § 18a Abs. 2 LaplaG“ betroffen sind. Hinsichtlich der hier betroffenen artenschutzrechtlichen Belange (insbesondere Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz, Gebiete mit besonderer Bedeutung für Großvögel) ist derzeit seitens der beteiligten Fachbehörde keine abschließende Stellungnahme möglich. Aufgrund dieser Betroffenheit ergibt sich noch ein erheblicher Klärungsbedarf sowie darüber hinaus auch ein Bedarf, die Unterlagen in artenschutzrechtlicher Hinsicht zu überarbeiten.

Weiterhin ist festzuhalten, dass die Fläche innerhalb eines Anlagenschutzbereiches einer Flugsicherungsanlage gelegen ist. Der LBV-SH hat dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BaF) die Anträge zur Prüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 16.09.2013 teilt der LBV-SH mit, dass das BaF für die beantragten WKA ein Bauverbot aufgrund einer Beeinträchtigung der Flugsicherungsanlage Lübeck (DVOR LUB) ausgesprochen hat. Zwischenzeitlich ist diese Flugsicherungsanlage zwar abgemeldet worden, gleichzeitig wurde jedoch eine neue Anlage angemeldet und das Bauverbot aufrechterhalten. Eine aktuelle Stellungnahme wurde nicht vorgelegt. Da in vergleichbaren Fällen das BaF bis zu einer Klärung der Wirkung der neu zu errichtenden Flugsicherungsanlage an dem bisherigen Bauverbot festgehalten hat, steht aktuell auch dieser Belang entgegen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die beantragten WKA mit der geplanten Flugsicherungsanlage konfliktieren würden. Daher kann derzeit nicht beurteilt werden, ob das geplante Vorhaben befürchten lässt, dass hierdurch die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde.

Im Ergebnis kann für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrensböök nach dem derzeitigen Stand nicht abschließend bestätigt werden, dass nicht zu befürchten ist, dass durch die Bauleitplanung die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Eine Ausnahme nach § 18 a Abs. 2 LaplaG kann daher zurzeit nicht zugelassen werden.

Hinsichtlich des weiteren artenschutzrechtlichen Prüferfordernisses empfehle ich eine entsprechende Kontaktaufnahme mit der Abt. 5 des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Bezüglich der Flugsicherungsproblematik ist die Landesplanung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bemüht, eine Klärung herbeizuführen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahmen werden berücksichtigt.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind mit dem LLUR abgestimmt. Die Planung wird hinsichtlich der Bezugspunkte des 800m-Abstandes geringfügig redaktionell angepasst.

Die beiden nördlichsten Windenergieanlagenstandorte liegen knapp innerhalb des 15-Kilometer-Anlagenschutzbereiches des Drehfunkfeuers Seedorf. Eine schriftliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) liegt dazu noch nicht vor. Nach mündlichen Vorabstimmungen wird davon ausgegangen, dass alle geplanten Windenergieanlagenstandorte genehmigungsfähig und keine Beeinträchtigung des geplanten Drehfunkfeuers Seedorf zu erwarten sind.

Kreis Ostholstein - vom 22.12.2015/ 04.01.2016

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Gesundheit
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachbereiche bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

Bauleitplanung

Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird auf den Erlass der Landesplanungsbehörde vom 11. November 2015 zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur E-Mail der Landesplanungsbehörde vom 11.12.2015 zur 10. Änderung des F.-Planes und zum B.-Plan Nr. 61 hingewiesen. Danach sind im gesamten Gebiet des Landes Schleswig- Holstein sämtliche Planungen vorläufig unzulässig, die zum Zwecke der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen aufgestellt werden. Die Landesplanung kann nach § 18 a Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes eine Ausnahme zulassen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1.1 Naturschutz

Durch die Planung sind folgende Rechtsvorschriften verletzt, die einer rechtmäßigen Inkraftsetzung entgegenstehen:

1.1.1 Artenschutz

Da die Bauleitplanung für dieses Vorhaben z. Zt. zeitlich vor dem BImSchG-Verfahren läuft, ist schon auf der Ebene der F-Planänderung der Artenschutz abschließend zu behandeln. Hierfür ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit den konkreten Festlegungen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Diese sind auch in den jeweiligen Planbegründungen aufzuführen. Die Inhalte der o.g. Maßnahmen sind zudem konkret den einzelnen Windenergieanlagen zu zuordnen, da der landschaftspflegerische Begleitplan Bestandteil der BImSchG-Genehmigung wird.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Es wird kein Erfordernis gesehen, um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung einen landschaftspflegerischen Begleitplan zu erarbeiten. In der Begründung und im Umweltbericht sind umfangreiche Aussagen zur Landschaftsplanung und zum Artenschutz sowie zu den Ausgleichsflächen getroffen.

Detaillierte artenschutzrechtliche und landschaftspflegerische Belange werden abschließend im Rahmen des BImSchG-Verfahrens, wenn die detaillierten Planungsparmeter wie z. B. der Anlagentyp, feststehen geregelt. Hier wird dann ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt und detailliert mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt.

1.1.2 Vögel

Durch die vorliegende Planung wird das artenschutzrechtliche Tötungsrisiko nach §

44 BNatSchG für den Rotmilan ausgelöst (Abstimmungstermin zwischen LLUR, Vorhabenträger und UNB vom 09.11.2015). Es werden in den jeweiligen Planbegründungen keine Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung des o. g. Tötungsrisiko dargestellt.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die lt. Gutachten geforderten Abschaltzeiten während und nach Ernte- und Mahdereignissen sowie die Festlegung von 2 ha Nahrungsablenkflächen je WEA werden ergänzt.

1.1.3 Fledermäuse

Durch die vorliegende Planung wird sowohl für die Lokalpopulation als auch für die migrierenden Arten ein artenschutzrechtliches Tötungsrisiko nach §44 BNatSchG ausgelöst. Die daher erforderlichen Abschaltzeiten für Fledermäuse sind in den Planbegründungen widersprüchlich wiedergegeben.

Es ist in den Unterlagen nicht aufgeführt, dass der Vorhabenträger Abschaltzeiten vom 10.05. bis 30. 09. eines Jahres an allen Windenergieanlagen einrichten und an drei Anlagen ein Höhenmonitoring durchführen wird (Abstimmungstermin zwischen LLUR, Vorhabenträger und UNB vom 09.11.2015).

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt und die abgestimmten Abschaltzeiträume für alle neun Windenergieanlagen sowie das nachgelagerte Höhenmonitoring an drei Anlagen in der Begründung ergänzt.

1.1.4 Haselmaus

Entgegen der Aussage des Gutachters liegt das geplante Vorhaben im Haselmausverbreitungsgebiet. Der Winterschlaf der Haselmäuse erfolgt zwischen 31. 10. und 30. 04. in den Knickwällen. Daher ist eine Knickwallrodung im Winter für die Haselmaus problematisch, aber nach LNatSchG geboten. Verkürzte Zusammenfassung im Umgang mit dieser Artenschutzproblematik (mündl. Mitteilung des LLUR, Abt. Naturschutz):

Bei geplanten Knickdurchbrüchen unter 10 m Breite sind die Gehölze vom 1. bis 31. Oktober eines Jahres (vor dem Winterschlaf der Haselmaus) herunter zu nehmen und ist die Wallrodung im Anschluss bis 28. Februar (Termin des in Novellierung befindlichen LNatSchG) durchzuführen.

Bei längeren Knickdurchbrüchen als 10 m sind vorab, möglichst im unbelaubten Zustand der Gehölze, Haselmausnester zu suchen und ggf. umzusetzen. Knicken der Gehölze erfolgt im Winter zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar. Rodung des Knickwalls erfolgt im Winter des darauf folgenden Jahres, da dann davon auszugehen ist, dass die Haselmaus keine Überwinterungsplätze im gehölzfreien Knickwall eingenommen hat.

Ist dieser Zeitraum von einem Jahr zwischen Knicken und Roden zu lang, muss ebenfalls im Winter schon das Gehölz heruntergenommen werden und während der anschließenden Brutzeit der Vögel (15.03. bis 31.07) Vergrämungsmaßnahmen z. B. mit Flatterbändern durchgeführt werden. Dann kann im Sommer der Wall gerodet werden.

Alle Knickrodungen sind gesondert bei der UNB zu beantragen. Es ist dabei bei längeren Knickabschnitten als 10 m zu belegen, dass Haselmausvorkommen durch

Nachsuche durch entsprechende Fachleute oder über Haselmausfallen geprüft und Vergrämungsmaßnahmen gegen Brutvögel durchgeführt werden oder wurden.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt und Vermeidungsmaßnahmen in der Begründung ergänzt.

*Im Artenschutzbericht in Kapitel 3.3.2. Relevanzprüfung - Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie - Sonstige Säugetiere" hatte BioConsult geschrieben: "Vorkommen von europäisch geschützten Säugetieren wie Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) oder Birkenmaus (*Sicista betulina*) sind aus arealgeografischen Gründen bzw. angesichts der strukturellen Ausstattung Eignungsflächen (Habitatansprüche dieser Arten werden nicht erfüllt) sicher auszuschließen (BORKENHAGEN 2001, 2011)."*

Nach FÖAG (2014) ist Vorkommen von Haselmäusen nicht auszuschließen, da aktuell zunehmend mehr Vorkommen der Haselmaus erfasst worden sind.

- 1.1.5 Eine abschließende Gesamtstellungnahme auch für die anderen, nicht oben aufgeführten Arten kann erst nach Vorlage eines Landschaftspflegerischen Begleitplans und aktualisierter Planbegründungen abgegeben werden, in denen die o. g. Probleme aktuell und konkret bearbeitet sind.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Detaillierte artenschutzrechtliche und landschaftspflegerische Belange sind abschließend nicht auf Bauleitplanebene zu behandeln. Dies erfolgt im Rahmen des BImSch-Verfahrens, wenn die detaillierten Planungsparameter wie z. B. der Anlagentyp, feststehen. Hier wird dann ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt und detailliert mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt.

- 1.1.6 Eingriffsregelung

- 1.1.6.1 Eine konkrete Stellungnahme bezüglich des Eingriffsumfanges und zur Eignung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen kann erst bei Vorlage eines ergänzenden landschaftspflegerischen Begleitplanes abgegeben werden. Eine grobe Abarbeitung im Rahmen des Umweltberichtes der F- bzw. B- Plan- Begründung ist unzureichend.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Es wird kein Erfordernis gesehen, um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung einen landschaftspflegerischen Begleitplan zu erarbeiten. Nach §2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde im Zuge der Bauleitplanung den Umfang und den Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Da in der Bebauungsplanänderung weder die konkreten Standorte der Windkraftanlagen noch die Anlagentypen festgelegt werden, werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in ihrem Detaillierungsgrad dem Planungsmaßstab angepasst und rechtskonform ermittelt. Dies ist im vorliegenden Umweltbericht für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ausreichend erfolgt, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung entsprechend berücksichtigt werden können.

Abschließend werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen schließlich im Rahmen des BImSchG-Verfahrens geregelt. Hier stehen dann letztendlich erst die

detaillierten Planungsparameter wie z. B. der Anlagentyp, fest. Dazu wird dann ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt und detailliert mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt.

- 1.1.6.2 Aufgrund der umliegenden z.T. noch geplanten Windkraftanlagen ist eine Erstellung einer UVU erforderlich, da weit mehr als 20 Anlagen auf einem engen Raum konzentriert sind.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Es liegt zur Genehmigungsplanung nach BImSchG eine genehmigte Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Windpark in den Gemeinden Stockelsdorf - Obernwohlde, Pronsdorf, Ahrensböök - Cashagen (UAG Umweltplanung und -audit GmbH, 2015) vor, die auch die geplanten 9 WEA des Windparks CGLT abdeckt.

Die Umweltprüfung zur Bauleitplanung erfolgt nach dem Baugesetzbuch im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts.

- 1.1.6.3 Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 - IV 268/V 531 - 5310.23 - „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, ein sogenanntes „Ökokonto“ anzulegen. Das bedeutet: Die Gemeinden können an geeigneten Stellen bereits Grundstücke aufkaufen oder eigene Grundstücke zur Verfügung stellen und auf ihnen Maßnahmen mit zukünftiger Ausgleichsfunktion durchführen. Auch können bereits durchgeführte Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion nachträglich bestimmten Eingriffen durch Festsetzungen zugeordnet und anschließend abgerechnet werden. Den Gemeinden wird empfohlen hierbei die Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards von Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkontoVO) vom 23. Mai 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), analog anzuwenden.

Die als zentrale Maßnahme geplante Renaturierung der Curau, die bei der aktuellen Planung mit dem mehrfachen Aufschlag angrenzender Grünländereien bewertet wird, entspricht in ihrer Form der Berechnung jedoch nicht Sinn und Zweck der Ökokontoverordnung.

Diese durchaus sinnvolle Maßnahme sollte auf der Basis der für Gewässerrenaturierungen typischen Planungen dokumentiert werden (wasserrechtliches Ausbaurverfahren?). Zwecks Nachweis eines geeigneten und evtl. besonderen Kompensationsumfangs ist das mögliche Aufwertungspotential für den Landschaftsraum und die Verbesserung von Biotopverbundstrukturen sachdienlich.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da die Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung an der Curau vom Wasser- und Bodenverband Ostholstein geplant und durchgeführt werden, ist die fachlich fundierte Planung und Durchführung der Maßnahmen gegeben. Ein wasserrechtliches Verfahren wird zu gegebener Zeit durchgeführt.

Die Bewertung als Ausgleichsmaßnahme erfolgt durch die Gemeinde Ahrensböök im Rahmen ihrer Planungshoheit und unter Beachtung der gesetzlichen Pflichten zur sachgerechten Abwägung nach dem Baugesetzbuch.

- 1.1.6.4 Außerdem weise ich vorsorglich darauf hin, dass Ablenkungsflächen für den Rotmilan aufgrund der dann vorgeschriebenen Nutzung nur mit einem Artenschutzzuschlag versehen werden kann, wenn die Pflegeerfordernisse für die Ablenkungsflächen mit den Maßnahmen für den Artenschutz kompatibel sind. Dieses ist entsprechend zu dokumentieren.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- 1.1.6.5 Als Landschaftselement innerhalb des überregionalen Biotopverbundsystems ist die Dakendorfer Au mit Seitengewässern einschließlich der aufgrund der Höhenlage entstandenen Bachschluchten zu berücksichtigen. Ferner befindet sich das Plangebiet auf besonders exponiertem Gelände östlich des Tankenrader Berges sowie auch nordöstlich der Cashagener Mühle, von wo eine besondere Sichtbeziehung bis hin zum Lübecker Raum besteht. Aufgrund der o. g. Gesichtspunkte wird im Vergleich zu anderen WPs im Kreisgebiet ein Landschaftsbildwert von 2,7 fachlich für erforderlich gehalten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Die Gemeinde Ahrensböök hält an der Einstufung des Landschaftsbildwertes mit mittlerer Bedeutung / Faktor 2,2 fest. Die im Nachbarwindpark in den Windeignungsgebieten Nr. 89 und 183 geplanten Anlagen werden als erhebliche Vorbelastung bewertet. Hinzu kommen Vorbelastungen in Form von landwirtschaftlichen Betrieben mit Getreidetrocknungen, Silos, Tierhaltungs-/ Mastanlagen und Klärteichen am nördlichen Ortsrand von Cashagen sowie eine erst unlängst im Außenbereich von Cashagen errichtete Schweinemastanlage.

Ergänzend dazu wird im Rahmen der genehmigten Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Windpark in den Gemeinden Stockelsdorf - Oberwohlde, Pronsdorf, Ahrensböök - Cashagen (UAG Umweltplanung und -audit GmbH, 2015) auch ein durchschnittlicher Landschaftsbildwert von mittlerer Bedeutung für den Untersuchungsraum ermittelt.

- 1.1.6.6 Die Eingriffsbilanzierung ist um dauerhafte sowie temporäre Zufahrtswege sowie um die einzelnen Anlagenfundamente zu ergänzen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Entsprechend dem Runderlass „Grundsätzen zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 26. November 2012 wird der Ausgleich für die Errichtung von Windkraftanlagen pauschal ermittelt. In der Ausgleichsermittlung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind auch die Anlagenfundamente enthalten. Getrennt zu betrachten sind die zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen wie z.B. Wegebau und Gewässerquerungen.

Nach §2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde im Zuge der Bauleitplanung den Umfang

und den Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. In der Begründung der 10. FNP-Änderung liegt eine überschlägige Schätzung der Flächen für dauerhafte wie temporäre Zufahrtswege vor, die auch in der Bilanzierung des Ausgleichsflächenbedarfs berücksichtigt ist.

- 1.1.6.7 Mögliche Knickrodungen sind gesondert im Ausgleichsverhältnis von 2:1 bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Eine Inaussichtstellung ist im Rahmen der Bauleitplanung (§4,2 BauGB) zu beantragen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt und im weiteren Verfahren umgesetzt.

Ein Antrag auf Inaussichtstellung der Knickrodung wird kurzfristig gestellt.

1.2 Bauordnung einschließlich Brandschutz

- 1.2.1 Ich bitte um Beachtung, dass die Richtlinie Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung März 2004 bis zum 31.12.2015 angewendet werden darf. Danach ist als Technische Baubestimmung die Fassung vom Oktober 2012 in Schleswig-Holstein (SH) eingeführt:

Die Richtlinie gilt für die Nachweise der Standsicherheit des Turmes und der Gründung von Windenergieanlagen. Gleichzeitig erfordert die Richtlinie eine Standortbewertung, unter Berücksichtigung der Standortwindbedingungen, im Nachweis der Turbulenzabstände der Windkraftanlage auf benachbarte Anlagen. Gemäß der Anlage 2.7/12 der Technischen Baubestimmungen SH (Fassung 2014) ist ein Mindestabstand zu Verkehrsflächen und Gebäude von $1,5 \times H$ (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) wegen des „Eisabwurfes“ einzuhalten; bei Unterschreitung ist eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich.

Die Prüfung der Standorteignung kann eine Voraussetzung, im Abstand der Anlagen untereinander, sowie zu Verkehrsflächen und Gebäude, in Hinblick auf die Festsetzung der Standorte und deren festgesetzten Wegführungen (Geh- und Fahrrechte) im Bebauungsplan sein.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Nach allen der Gemeinde Ahrensböök vorliegenden Informationen sind die geplanten Standorte der Windenergieanlagen geeignet.

1.3 Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an den Ministerpräsidenten - Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten gelangt. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Bitte wird gefolgt.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie - vom

08.12.2015/ 10.12.2015

Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 61 der Gemeinde Ahrensbök bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII-415-553.71/2-55-001 vom 15.07.2014 vollinhaltlich berücksichtigt wird: Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Die Stellungnahme des **Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, (LBV SH), Luftfahrtbehörde** ist wie folgt zu berücksichtigen:

Der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches des Drehfunkfeuers Seedorf. Gemäß 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungsanlagen gestört werden.

Für geplante Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gem. § 14 (1) LuftVG. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) wird dazu von der Luftfahrtbehörde eingeholt. Die Zustimmung wird in der Regel mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein. Für geplante Anlagen ab einer Gesamthöhe von mehr als 150 m über Grund ist aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde nur die Blattspitzenbefeuerung die geeignetste Hinderniskennzeichnung. Bei Verwendung von Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot bleibt ein nicht unerheblicher Teil des Hindernisses unbeleuchtet. Der seitens des Vorhabenträgers alternativ gewählten Kennzeichnung durch Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot, wird hiermit zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die beiden nördlichsten Windenergieanlagenstandorte liegen knapp innerhalb des 15-Kilometer-Anlagenschutzbereiches des Drehfunkfeuers Seedorf. Eine schriftliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) liegt dazu noch nicht vor. Nach mündlichen Vorabstimmungen wird davon ausgegangen, dass alle geplanten Windenergieanlagenstandorte genehmigungsfähig und keine Beeinträchtigung des geplanten des Drehfunkfeuers Seedorf zu erwarten sind.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - vom 12.01.2016/ 12.01.2016

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Die Plangebiete befinden sich im Interessengebiet des Luftverteidigungsradars Elmenhorst. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. An den nachfolgenden Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zwingend

zu beteiligen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird im Planvollzug detailliert berücksichtigt.

**Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - vom 02.12.2015/
02.12.2015**

Teile der überplanten Fläche befinden sich in archäologischen Interessensgebieten. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014 um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Archäologische Untersuchung wird entsprechend frühzeitig veranlasst.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde - vom 26.01.2016/ 26.01.2016

Ich weise darauf hin, dass der Waldabstand zu Windrädern 30 Meter plus Rotor-durchmesser beträgt.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser ist bei der Planung berücksichtigt.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Luftfahrtbehörde - vom 08.12.2015/ 10.12.2015

Der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens der Gemeinde Ahrensböök befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches des Drehfunkfeuers Seedorf. Gemäß §18a LuftVG entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungsanlagen gestört werden. Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde oder des BAFs ist erst im

konkreten Genehmigungsverfahren und nach Angabe genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS 84 und Höhe über Grund, Höhe über NN) möglich.

Sollte die Höhe von 100,00 m über Grund überschritten werden, unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) ist von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Diese Zustimmung würde nur mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe von mehr als 150 m über Grund aus Sicht der Zivilen Luftfahrtbehörde nur die Blattspitzenbefeuerung die geeignetste Hinderniskennzeichnung ist. Bei Verwendung von Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot bleibt ein nicht unerheblicher Teil des Hindernisses unbeleuchtet. Falls der Vorhabenträger alternativ die Kennzeichnung durch Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot wählt, wird dem hiermit zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die beiden nördlichsten Windenergieanlagenstandorte liegen knapp innerhalb des 15-Kilometer-Anlagenschutzbereiches des Drehfunkfeuers Seedorf. Eine schriftliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) liegt dazu noch nicht vor. Nach mündlichen Vorabstimmungen wird davon ausgegangen, dass alle geplanten Windenergieanlagenstandorte genehmigungsfähig und keine Beeinträchtigung des geplanten des Drehfunkfeuers Seedorf zu erwarten sind.

Dataport - vom 07.12.2015/ 08.12.2015

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schleswig-Holstein Netz AG - vom 30.11.2015/ 07.12.2015

Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com <<http://www.sh-netz.com>>. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com <<mailto:leitungsauskunft@sh-netz.com>>. Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird im Planvollzug detailliert berücksichtigt.

Deutsche Telekom Technik GmbH - vom 30.12.2015/ 05.01.2016

Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

1. Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.
2. Insbesondere besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Windenergieanlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Telefonica Germany GmbH & Co.OHG - vom 04.01.2016/ 04.01.2016

Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten sind. Der Abstand zur nächstgelegenen Richtfunkstrecke beträgt mehr als 500 m. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus).

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wasser- und Bodenverband Ostholstein - vom 15.12.2015/ 17.12.2015

Die Belange des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) Schwartau sind in der Flächennutzungsplanung und Bauleitplanung berücksichtigt worden.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Stockelsdorf - vom 01.12.2015/ 07.12.2015

Die Gemeinde Stockelsdorf nimmt zur Kenntnis, dass in den o.a. Bauleitplänen der Windpark Oberwohlde als Vorbelastung berücksichtigt wird, Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Süsel - vom 05.01.2016/ 06.01.2016

Die Planunterlagen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ahrensböök mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft mit Zusatznutzung "Windenergienutzung" in dem o.g. Windeignungsgebiet haben wir geprüft. Es sind keine Auswirkungen auf die Gemeinde Süsel erkennbar. Die Gemeinde Süsel hat keine Anregungen vorzubringen, möchte jedoch auf folgende Aspekte hinweisen:

In der vorliegenden Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.01.2015 wird erläutert, dass von den 20 geplanten Windenergieanlagen in dem Windpark südlich Cashagen eine Windenergieanlage im Gebiet der Gemeinde Ahrensböök errichtet würde. Die 20 Windenergieanlagen des Windparks südlich Cashagen werden nur in den Gemeinden Pronstorf und Stockelsdorf errichtet. Davon wird zum Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Ahrensböök keine der immissionsschutzrechtlich bereits beantragten und teilweise heute schon immissionsschutzrechtlich genehmigten Windenergieanlagen stehen. Um Irritationen zu vermeiden, wird in der Begründung hier eine Klarstellung empfohlen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der Gemeinde Süsel wird mit Verwunderung zur Kenntnis genommen. Diese ist unzutreffend und wird daher nicht berücksichtigt. Die ersten sechs Windenergieanlagen des Windparks sind bereits errichtet.

NABU Schleswig-Holstein - vom 04.01.2016/ 05.01.2016

Der NABU Schleswig Holstein nimmt zu dem Vorhaben gleichzeitig im Namen des NABU Eutin wie folgt Stellung: Die vorgelegten Unterlagen und Pläne sind nicht geeignet, die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Artenschutz zweifelsfrei zu belegen. Im Hinblick auf die angewandte Methodik und den Untersuchungsumfang ist Folgendes festzustellen:

Es ist unklar, wie und ob eine Erfassung der Neststandorte des Uhus als planungsrelevanter Großvogelart erfolgt ist. Gerade der Bereich der Kiesabbauflächen Lebatz (z. B. Waldstücke Kuhkoppel und Köhlen) beherbergt seit mehr als zehn Jahren mindes-

tens ein bis zwei Brutpaare dieser Art. In Kapitel 2.2.1 wird ebenso wie in dem Kapitel 4 (Bestandsbeschreibung und-Bewertung) auf den Uhu jedoch nicht weiter eingegangen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Darstellung der Neststandorte des Uhus erfolgt durch eine Kombination aus gutachterlichen aktuellen Erfassungen im Gelände sowie Abfragen bei dem Landesverband für Eulenschutz S-H. Die Bestandserfassungen beinhalten sowohl Waldniststätten als auch solche an Sonderstandorten. Die entsprechenden Ergebnisse und Bewertungen werden im Fachgutachten Vögel nach dem aktuellen Stand nachgetragen.

Die Erfassung des Vogelzuges an insgesamt 35 Terminen ist nicht umfassend genug, um ein repräsentatives Bild des Vogelzuggeschehens zu erhalten. Allein der herbstliche Wegzug erstreckt sich in Ostholstein mindestens von Ende Juli bis in die 3. November-Dekade. Die Wegzugperiode umfasst damit mindestens August September Oktober 110 Tage. Hier ist eine weitergehende Erhebung erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Es wird auf die Stellungnahme des Gutachters verwiesen:

„Dieser Einschätzung des NABU wird aus gutachterlicher Sicht widersprochen. Zum einen entspricht der Untersuchungsumfang von 35 Tagen genau den abgestimmten Methodenstandards für Windenergieplanungen in S-H (LANU 2008, LLUR 2014). Damit steht eine standardisierte und vergleichbare Datengrundlage zur Bewertung des Vogelzuges zur Verfügung. Andererseits sind zwar bereits im Juli Zugaktivitäten des Wegzuges zu beobachten, dieser betrifft aber i. W. den Mauserzug der Entenvögel und den Limikolenzug, der in den binnenländischen Gebieten abseits der Zugkorridore dieser Arten nicht von quantitativer Bedeutung ist. Der Fokus des Vogelzuges wird daher auf die zugstärksten Monate des Singvogelzuges, Greifvogelzuges und des Gänsezuges gelegt, die im September und Oktober, oftmals auch noch im November liegen. Je nach Lage des Gebietes wird die zeitliche Terminierung auf die jeweilig zu erwartenden dominanten Artengruppen gelegt. Im Raum Cashagen ist daher insbesondere der Singvogelzug, der Gänsezug sowie der Zug einzelner Limikolenarten wie dem Kiebitz zu berücksichtigen. Neben den eigenen Erfassungen, die bevorzugt unter günstigen Zugbedingungen durchgeführt werden, werden regelmäßig auch Daten zu Zugereignissen bei der OAG S-H u. HH abgefragt und die jährlichen erscheinenden Berichte zum Vogelzug in Schleswig-Holstein (B. Koop) bei der Beschreibung und Bewertung des Vogelzuggeschehens herangezogen. Da der geforderte bzw. empfohlenen Erfassungsumfang von 35 Tagen Vogelzug eingehalten worden ist, und auch die Lage des Plangebietes sowie die vorliegenden Ergebnisse eine besondere Bedeutung für den Vogelzug nicht erkennen lassen, ist eine weitergehende Erhebung nicht erforderlich.“

(BioConsult SH, 25.01.2016)

Nicht nachvollziehbar ist, wie der Bearbeiter bezüglich des Rotmilans zu der Einschätzung gelangt, das Plangebiet sei für diese Art lediglich von geringer Bedeutung, so dass in der Folge durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwirklicht würde. Diese Darstellung wird in keiner Weise nachvollziehbar belegt. Vielmehr ist in Anbetracht der regelmäßig festgestellten Flugbewegungen des Rotmilans im Plangebiet eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Verstoß gegen geltendes Artenschutzrecht zu unterstellen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die lt. Gutachten geforderten Abschaltzeiten während und nach Ernte- und Mahdereignissen sowie die Festlegung von 2 ha Nahrungsablenkflächen je WEA werden ergänzt.

Abschließend wird festgestellt, dass das Vorhaben gegen geltendes Artenschutzrecht verstößt; es ist damit insgesamt unzulässig. Der NABU lehnt das Vorhaben daher ab.

Beschlussempfehlung:

Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Die Planung verstößt nicht gegen geltendes Artenschutzrecht.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in Artenschutzrechtlichen Gutachten geprüft. Es wird nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Weiterhin führt das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung (§14 Abs. 1 BNatSchG). Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen werden formuliert.

Keine Anregungen haben vorgebracht

1. Gemeinde Bosau - vom 30.11.2015/ 03.12.2015
2. Amt Trave-Land - vom 14.12.2015/ 16.12.2015
3. Deutscher Wetterdienst - vom 10.12.2015/ 14.12.2015
4. Gemeinde Scharbeutz - vom 16.12.2015/ 17.12.2015
5. Tennet TSO GmbH - vom 21.12.2015/ 04.01.2016

Bürger 1 - vom 30.12.2015/ 04.01.2016

Die ausgelegten Entwürfe basieren auf Grundlage des Regionalplanes von 2012, der bekanntlich durch das OVG Schleswig für rechtswidrig befunden wurde und somit keine Gültigkeit mehr hat. Daher ist es fahrlässig, auf dieser Grundlage woher zu planen. So war die Ausweisung des Windenergie-Eignungsgebietes Nr. 85 seinerzeit fehlerhaft und wird bei einer Neuausweisung wesentlich kleiner ausfallen, denn es gibt innerhalb eines Eignungsgebietes grundsätzlich keine relevante Bebauung.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung „Windenergie“ werden entsprechend dem Planungserlass v. 23.06.2015 geringfügig angepasst und befinden sich dann außerhalb von harten und weichen Tabuzonen gem.Ziff. II: Nr. 2.

Im ausgelegten Entwurf befinden sich zwei Windkraftanlagen (Nr. 8 und 9) in direkter Nachbarschaft zu dem dortigen Schweinemastbetrieb und das deutlich näher als der vorgeschriebene Mindestabstand von 400 Metern. Eine mit einem Mastbetrieb bebaute Fläche ist nach Baunutzungsverordnung eine gewerbliche Baufläche und somit ein Gewerbegebiet und zu solchen Gebieten ist in Schleswig-Holstein ein Mindestabstand der Bebauung mit Windkraftanlagen von 400 Metern einzuhalten. Dies ist im Runderlass StK LPW - Az. 50099 vom 23.06.2015 entsprechend geregelt. Wir fordern Sie daher auf, diesen Umstand bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und die Landesbehörden bei der Neuausweisung eines Regionalplanes über diesen Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Bei dem Schweinemaststall handelt es sich nicht um einen Gewerbebetrieb nach § 8 BauNVO, sondern um eine Tierhaltungsanlage, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB dient. Damit ist es in der Bauleitplanung auf den „Flächen für die Landwirtschaft“ (§5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr.18 BauGB) ausgewiesen und unterliegt nicht der Abstandvorgabe von 400 m.

Ein Wohngebäude ist dort nicht vorhanden.

Die Schlussfolgerungen aus den Berechnungen zur Lärmimmission halten wir für realitätsfern. Aus dem ausgelegten Entwurf geht hervor, dass von den Anlagen eine Lärmimmission von bis zu 104 dB ausgeht welches mit Presslufthammer oder Motorsäge vergleichbar ist. Selbst eine lärmreduzierte Anlage ist immer noch lauter als eine Handkreissäge. und diese Lärmimmission wird dauerhaft abgegeben. Um wie viel Lärm es sich dabei handelt kann man sich eindrucksvoll bei den bereits laufenden Anlagen bei Wulfsfelde selbst überzeugen. Die erste Anlage war bei leichtem Wind noch in 2000 Metern Entfernung gut hörbar. Welche Schallimmission von nahezu 30 Anlagen einmal ausgehen wird, möchten wir uns gar nicht erst vorstellen. Wir sind überzeugt, dass die rechnerisch ermittelten Werte einer Überprüfung mit modernen Messmethoden nicht standhalten. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung der oben aufgeführten Einsprüche.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Die pauschale Behauptung, dass die ermittelten Werte einer Überprüfung mit modernen Messmethoden nicht standhalten würden, wird entschieden zurückgewiesen. Das Schallgutachten wurde 2014 vom Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, bekanntgegeben als Stelle zur Ermittlung von Geräuschemissionen und -immissionen nach §§ 26, 28 BImSchG und über die entsprechende Fachkompetenz verfügendes Büro mit anerkannten Messmethoden erstellt.

Bürger 2 - vom 29.12.2015 bzw. 03.01.2016/ 30.12.2015 bzw. 04.01.2016

Hiermit möchte ich Ihnen meine Bedenken gegen o.g. Pläne mitteilen und bitte um Berücksichtigung meiner Einwendung im weiteren Verfahren:

Schon durch die jetzt im Bau befindlichen sechs Anlagen im Windpark Oberwohlde mit ihrer Höhe von 150 m und die eine WKA bei Krumbek (Repowering), ebenfalls mit einer Höhe von 150 m, hat sich die Landschaft in unserer unmittelbaren Wohnum-

gebung massiv verändert. Weitere 14 Anlagen im selben Windpark sind derzeit im Genehmigungsverfahren. Zusammen mit den jetzt geplanten neun Anlagen im Norden von Cashagen würden wir von zwei Seiten durch die riesigen WKA bedrängt werden, zumal für den nördlich gelegenen CGLT Windpark deutlich geringere Abstände zur Wohnbebauung geplant sind als im Windpark Oberwohlde (400-800 m statt 1000 m und mehr). Die bedrängende Wirkung besteht sowohl am Tage als auch in der Nacht, wenn 30 WKA wie auf einem Großflughafen blinken. Das Landschaftsbild verliert nicht nur für uns, sondern auch für Radtouristen und Durchreisende seinen Reiz. Eine Umsetzung des Projektes in der geplanten Form widerspricht dem Gebot nachbarschaftlicher Rücksichtnahme, die Gemeindevertreter dürfen daher nicht zustimmen.

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass die Menschen, die im Bereich Redderkate wohnen, bereits heute einer erheblichen Lärmbelastung ausgesetzt sind durch den Betrieb der früheren Claudiusmühle, heute Landhandel Ströh. Nach eigenen Messungen liegen die Werte auch nachts bei bis zu 50 dB. Eine zusätzliche Belastung durch Lärm von WKA ist daher für uns nicht hinnehmbar. Im Lärmgutachten wurde der Gewerbebetrieb aber fälschlicherweise nicht als Vorbelastung berücksichtigt, hier fordern wir eine Neuberechnung. Bis dahin muss das Verfahren ruhen. Bei Veröffentlichung soll mein Name unkenntlich gemacht werden.

Beschlussempfehlung:

Die Bedenken werden nicht berücksichtigt.

Es ist nicht zutreffend, dass die WEA des Windparks Oberwohlde einen größeren Mindestabstand zwischen WEA und Siedlungsgebiet einhalten. Die Abstände der WEA des Windparks Oberwohlde, die den Siedlungsgebieten Cashagens und Oberwohlde am nächsten stehen, betragen rund 800 m und orientieren sich damit ebenso an den in dem neuen Windenergieerlass vom 23. Juni 2015 geforderten Mindestabständen.

Es ist zutreffend, dass die WEA auch aus größerer Entfernung zu sehen sein werden. Dies ist eine Auswirkung, die nicht zu vermeiden ist, wenn die Windenergie - wie in Schleswig-Holstein von der Landesregierung beschlossen - als tragende Säule der Energiewende gesehen wird und ihr Ausbau forciert werden soll. Die damit einhergehende Veränderung der Landschaft muss in Kauf genommen werden.

Das Landschaftsbild wird durch die WEA verändert. Zunehmend werden Windenergieanlagen auch von Touristen und Durchreisenden als typische Landschaftsbestandteile Schleswig-Holsteins wahrgenommen.

Die Entwicklung einer bedarfsgerechten Befeuerung (diese erfolgt nur dann, wenn sich tatsächlich ein Flugobjekt nähert) ist weit vorangeschritten und soll ggf. bei diesem Projekt zum Einsatz kommen.

Die frühere Claudiusmühle / heute Landhandel Ströh konnte lt. Gutachter nicht als Vorbelastung gewertet werden, da diese keinen regelmäßigen Nachtbetrieb aufweist. Einzelereignisse bis zu 10 x pro Jahr sind dabei nicht zu werten.

Bürger 3 - vom 14.12.2015/ 30.12.2015

Am 10.02.2013 haben wir im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zu den vorgenannten Aufstellungen unsere erheblichen Einwendungen an Sie als Bürgermeister der Gemeinde Ahrensböök schriftlich eingereicht. Der Eingang unserer Einwendungen wurde mit Schreiben vom 13.02.2015 von der Gemeinde Ahrensböök bestätigt. Wir möchten darum bitten, die damals genannten Punkte in der aktuellen Fortführung der Planung zu berücksichtigen. Es ist Aufgabe jedes einzelnen Gemeindevertreters, sich inhaltlich mit den angesprochenen Bedenken vor der planenden Abwägung auseinanderzusetzen. Wir verweisen an dieser Stelle auf den staatlichen Schutzauftrag, die Gesundheit der Bevölkerung gemäß Art. 2 Abs. 2 GG nicht aufs Spiel zu setzen. In der erneuten Auslegung, die bis zum 04.01.2016 läuft, konnten wir erneut keinen Hinweis

auf die damalige Unterschriftensammlung finden. Anliegend überreichen wir Ihnen daher eine Kopie der Unterschriftensammlung, die wir im Jahre 2013 im Original bzw. beglaubigter Kopie eingereicht haben.

Unsere Einwendung begründen wir wie folgt:

- 1.4** Das holsteinische Landschaftsbild wird durch eine „Verspargelung“ durch die Windenergieanlagen weiter zerstört. Die seit Jahrhunderten gewachsene einmalige und als Kulturgut schützenswerte Knicklandschaft muss erhalten bleiben. Dr. Waldemar Ritter wies als Mitglied der Deutschen Stiftung Denkmalschutz schon vor Jahren darauf hin, dass die Masse an Windenergieanlagen unsere Landschaftselemente, die bisher von Baumkronen und Firstlinien der Ortsbilder geprägt waren, in unverträglichem Maß überformt. Er spricht von einer „Horizontverschmutzung“. Eine Reduzierung der vorgesehenen Anlagenzahl ist daher erforderlich.

Schon durch die jetzt im Bau befindlichen 6 Anlagen im Windpark Obernwohde ist der Einschnitt in das Landschaftsbild sichtbar und die Wirkung auf das Dorf Cashagen bedrückend (siehe anliegendes Foto).

Für dieses Gebiet hatte die Gemeindevertretung und Gemeinde Ahrensböök keine Einflussmöglichkeiten. Umso wichtiger erscheint es uns, die für den CLGT-Windpark gegebene Gestaltungsmöglichkeit zu nutzen und zum Schutze von Mensch und Tier in der Feinsteuerung aktiv einzugreifen. Hierfür ist eine Vergrößerung der Abstände zumindest auf die Abstände des Windparks Obernwohde umzusetzen. Es verwundert uns als Bürger schon, dass die Nachbargemeinde Stockelsdorf größere Abstände einhält, als unsere gewählten Vertreter uns zugestehen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Es ist zutreffend, dass die WEA auch aus größerer Entfernung zu sehen sein werden. Dies ist eine Auswirkung, die nicht zu vermeiden ist, wenn die Windenergie - wie in Schleswig-Holstein von der Landesregierung beschlossen - als tragende Säule der Energiewende gesehen wird und ihr Ausbau forciert werden soll. Die damit einhergehende Veränderung der Landschaft muss in Kauf genommen werden. Durch die Darstellung von Tabu- und Abwägungsbereichen wird der Bau von Windenergieanlagen auf rd. 93 % der Landesfläche ausgeschlossen. Die Errichtung von Windparks wird in bestimmten Gebieten durch die in Bearbeitung befindliche Ausweisung von Vorranggebieten durch die Landesplanungsbehörde konzentriert.

Es ist nicht zutreffend, dass die WEA des Windparks Obernwohde einen größeren Abstand zwischen WEA und Siedlungsgebiet einhalten. Die Abstände der WEA des Windparks Obernwohde, die den Siedlungsgebieten Cashagens und Obernwohdes am nächsten stehen, betragen rund 800 m und orientieren sich damit ebenso an den in dem neuen Windenergieerlass vom 23. Juni 2015 geforderten Mindestabständen.

- 1.5** Auch die nächtliche Befeuerung der Windenergieanlagen stellt eine Umweltverschmutzung durch Licht dar. Die Region wird sich bei Dunkelheit von einer ruhigen Gegend mit freiem Blick auf den Sternenhimmel in ein Industriegebiet verwandeln. Wir fordern, dass der aktuelle Stand der Technik im Bereich der Befeuerung eingesetzt (synchronisierte Beleuchtung nur bei Annäherung eines Flugzeuges) und durch städtebaulichen Vertrag abgesichert wird.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Die Behauptung, auf Stockelsdorfer Gebiet würden größere Abstände berücksichtigt

ist falsch. Auch die Gemeinde Stockelsdorf hat die landesrechtlichen Vorgaben eingehalten aber keine neuen Abstände formuliert.

Die Entwicklung einer bedarfsgerechten Befeuerung (diese erfolgt nur dann, wenn sich tatsächlich ein Flugobjekt nähert) ist weit vorangeschritten und soll ggf. bei diesem Projekt zum Einsatz kommen.

- 1.6** Neben Weißstörchen, Kranichen, Seeadler und Rotmilanen werden auf den entsprechenden Flächen regelmäßig Rohrweihen und ein Uhu gesichtet, die in unmittelbarer Nähe auch brüten. Ein Horstnachweis ist gegenüber dem LLUR und Frau Haase-Ziesemer, Untere Naturschutzbehörde möglich. Weiter findet ein ausgeprägter Vogelzug in diesem Bereich statt. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass 75% des Vogelzuges nachts erfolgen. Aufgrund der für Ostholstein geplanten 40 Windparks bitten wir zu berücksichtigen, dass die Vogelwelt und der Vogelzug stark beeinträchtigt werden. Die Ausweisung von Ablenkungsflächen können wir uns als Lösung für die Umlenkung von Greifvögeln schwer vorstellen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Die Hinweise bezüglich des Horstnachweises des Uhus werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Neststandorte des Uhus erfolgt durch eine Kombination aus eigenen aktuellen Erfassungen im Gelände sowie Abfragen bei dem Landesverband für Eulenschutz S-H. Die Bestandserfassungen beinhalten sowohl Waldniststätten als auch solche an Sonderstandorten. Die entsprechenden Ergebnisse und Bewertungen werden im Fachgutachten Vögel nach dem aktuellen Stand nachgetragen.

Der Einschätzung einer starken Beeinträchtigung des Vogelzuges wird aus gutachterlicher Sicht widersprochen. Zur Bewertung des Vogelzuges steht eine standardisierte und vergleichbare Datengrundlage zur Verfügung. Neben den eigenen Erfassungen des Gutachters, die bevorzugt unter günstigen Zugbedingungen durchgeführt werden, werden regelmäßig auch Daten zu Zuger eignissen bei der OAG S-H u. HH abgefragt und die jährlichen erscheinenden Berichte zum Vogelzug in Schleswig-Holstein (B. Koop) bei der Beschreibung und Bewertung des Vogelzuggeschehens herangezogen.

Die Ausweisung von Nahrungs-Ablenkflächen für den Rotmilan ist eine mit den Fachleuten vom LLUR und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Vermeidungsmaßnahme.

- 1.7** Durch die jetzt zum großen Teil fertiggestellten sechs Anlagen im Windpark Oberwohlde und weiteren 14 Anlagen im Genehmigungsverfahren ist eine Umzingelung der Ortschaft Cashagen gegeben. Diese Situation führt durch den CGLT-Windpark mit weiteren neuen Kraftanlagen zu einer Gefängnishofsituation im Dorf Cashagen und dies widerspricht dem Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Die geplanten WEA beider Windparks werden zumindest teilweise als vertikale Strukturen von allen Standorten der Ortschaften Cashagen aus zu sehen sein. Dabei spielt einerseits die Entfernung für die Wirkung auf den Betrachter eine Rolle: Bei einem Abstand von 570 bis 1.100 m von der WEA mit der Gesamthöhe von 150 m spricht man von einer dominanten Vollansicht, die WEA ist mit einem Blick erfassbar und rückt optisch in den Mittelgrund. Bei größerem Abstand wird die Ansicht subdominant und die WEA rückt optisch in den Hintergrund.

Für die visuelle Wahrnehmbarkeit spielen neben der Gesamthöhe und Entfernung des Betrachters auch folgende Faktoren eine entscheidende Rolle:

- *Sichtverschattende Strukturen wie Relief, Vegetationsstrukturen, Gebäude*
- *Witterung (Windrichtung und -stärke, Sichtweite)*
- *Jahreszeit (Ablenkende Wirkung von Vegetationsstrukturen in der Vegetationsperiode)*
- *Gestaltung der WEA in Farbgebung, Kennzeichnung, Beleuchtung*
- *Anzahl und Anordnung der innerhalb eines Windparks stehenden WEA*
- *Persönliche Einstellung zur Windkraft*

Für Betrachter in der Ortschaft Cashagen bedeutet dies: wenn von einem Standpunkt aus sowohl die WEA des WP Oberwohlde als auch des WP CGLT sichtbar sind, so befinden sich maximal die WEA eines Windparks innerhalb der Wirkzone mit dominant erscheinender Ansicht. Die WEA des anderen WP befinden sich optisch im Hintergrund.

Bestandteil der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Windpark in den Gemeinden Stockelsdorf - Oberwohlde, Pronsdorf, Ahrensböck - Cashagen (UAG Umweltplanung und -audit GmbH, 2015) ist auch die Feststellung der Umweltverträglichkeit in Bezug auf die kumulierende Wirkung der in einem räumlichen Zusammenhang stehenden WEA.

- 1.8** Der von der Bauaufsicht bemängelte geringe Abstand zwischen den geplanten neun WEA darf nicht durch Hinweis auf Treu und Glauben gegenüber dem Vorhabenträger als erledigt angesehen werden. Zur Sicherheit der Anwohner ist der gesonderte Nachweis der Standsicherheit einzufordern.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme ist bei der Planung grundsätzlich berücksichtigt.

Bezüglich der Abstände der WEA zu den Siedlungsgebieten wird die Planung geringfügig angepasst. Die Differenz basiert auf geänderten Abstandsregeln. Im alten Windenergieerlass von 2012 wurde der 800m-Abstand von der äußersten Ecke eines Wohngebäudes innerhalb des Siedlungsgebietes gemessen. Nach dem neuen Erlass vom Juni 2015 werden die Abstände vom Rand des Siedlungsgebietes aus gemessen.

Selbstverständlich wurden im Genehmigungsantrag Gutachten zur Standsicherheit und zu den ausreichenden Abständen der Windenergieanlagen untereinander vorgelegt.

- 1.9** In dem Scopingtermin am 3.12.2014 wurde vom Planer der Gemeinde zugesagt, dass eine Visualisierung für die denkmalgeschützten Häuser in Lebatz und Cashagen erstellt wird. Die Gemeindevertreter werden aufgefordert diese anzufordern und einzusehen, da diese in den Auslegungsunterlagen **fehlt**.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Der Scopingtermin bezog sich nicht auf die Bauleitplanung der Gemeinde Ahrensböck sondern auf das Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Da zwischenzeitlich der WP Stockelsdorf / Pronsdorf (teilweise) genehmigt ist, wird eine eigenständige Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für den WP CGLT nicht mehr erforderlich.

- 1.10 Nach wie vor sind nicht alle Vorbelastungen im vorliegenden Lärmgutachten berücksichtigt. Es ist daher unvollständig und kann in dieser Form nicht akzeptiert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. In dem Schallgutachten des Ingenieurbüros für Akustik Busch GmbH vom 17.02.2014 sind alle relevanten Lärmquellen berücksichtigt.

- 1.11 Durch die Industrialisierung unserer unmittelbaren Umgebung verliert die Landschaft ihren Naherholungswert und die Gemeinde Ahrensböök somit potenzielle Neubürger. An dieser Stelle verweisen wir noch einmal auf unsere früher geäußerten Bedenken, die wir in der pauschalen von einem Planungsbüro vorgefertigten Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt sehen. Es ist Aufgabe jedes einzelnen Gemeindevertreters, sich inhaltlich mit den angesprochenen Bedenken vor der planenden Abwägung auseinanderzusetzen. Wir weisen an dieser Stelle auf den staatlichen Schutzauftrag die Gesundheit der Bevölkerung gemäß Art. 2 Abs. 2 GG nicht aufs Spiel zu setzen.

Von der Gemeinde Ahrensböök wurde gemeinsam mit der Gemeinde Scharbeutz freundlicherweise eine Besichtigung der Windkraftanlagen in Holtsee am 24.04.2015 organisiert. Bei der anschließenden Diskussion mit dem örtlichen Bürgervorsteher wurde sehr deutlich die Empfehlung ausgesprochen, bei einer erneuten Planung auf jeden Fall die Abstände zur Wohnbebauung deutlich über die in Schleswig-Holstein geltende Abstandsregelung zu erhöhen, um die Beeinträchtigung der Bürger zu minimieren.

Sie haben die Möglichkeit, diese Erfahrung zu nutzen und in dem laufenden Verfahren positiv umzusetzen. Unsere Namen und Anschriften sollen vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. (388 Unterschriften)

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Die Abstände zu den Wohngebieten entsprechen den in dem neuen Windenergieerlass vom 23. Juni 2015 geforderten Mindestabständen. Ein deutlich größerer Abstand würde bedeuten, dass der Windpark nicht umgesetzt werden könnte. Dafür gibt es auch keine Rechtsgrundlage.

Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung Schleswig-Holsteins, den bisher konventionell erzeugten Beitrag an der Energieversorgung Deutschlands durch erneuerbare Energien zu ersetzen. Damit will das Land einen angemessenen Beitrag zur Energiewende leisten, für die der Ausbau der regenerativen Energien eine der zentralen Säulen darstellt.

Bürger 4 - vom 29.12.2015/ 30.12.2015

Im Folgenden möchte ich ihnen meine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung mitteilen und bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

- 1.12 Die jetzt durch landwirtschaftliche Nutzung dominierte Umgebung im Bereich der o.g. Ortschaften zeigt die typischen Merkmale der ostholsteinischen Hügellandschaft. Es fehlten bisher vertikale Elemente. Die höchsten Gebäude waren Kirchtürme, Silotürme und Getreidetrocknungsanlagen mit einer ungefähren Höhe von 30 m. Schon durch die jetzt im Bau befindlichen sechs Anlagen im Windpark Obernwohld mit ihrer Höhe von 150 m hat sich das Landschaftsbild massiv verändert. Mit den zusätzlichen im Genehmigungsverfahren befindlichen 14 Anlagen im Süden von Cashagen, der bereits erstellten Anlage am Krumbecker Hof und den in Planung befindlichen neun Anlagen im Norden von Cashagen kommt es zu einer weiträumigen Zerstörung

des Landschaftsbildes. Das Gebiet verliert seinen Wert als fußläufig erreichbares Naherholungsgebiet für die Dorfschaften und wird unattraktiv als Zuzugsgebiet für Neubürger, weil die Vorteile des Landlebens entfallen, die Nachteile aber fortbestehen. Das kann nicht im Sinne einer schrumpfenden Gemeinde sein. Die Gemeinde Ahrensböök hat jetzt noch die Möglichkeit, auf diesen Punkt einzuwirken, indem sie größere Abstände zur Wohnbebauung und damit eine Reduzierung der Anlagenzahl beschließt.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Die Abstände zu den Wohngebieten entsprechen den in dem neuen Windenergieerlass vom 23. Juni 2015 geforderten Mindestabständen. Danach ist ein Abstand von 800 m zwischen WEA und Siedlungsbereich einzuhalten.

Die kumulierende Wirkung der WEA des WP Obernwohldede südlich von Cashagen und der geplanten WEA des WP CGLT wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Windpark in den Gemeinden Stockelsdorf - Obernwohldede, Pronsdorf, Ahrensböök - Cashagen (UAG Umweltplanung und -audit GmbH, 2015) untersucht und die Umweltverträglichkeit festgestellt. In der UVP wurden die Auswirkungen der im räumlichen Zusammenhang stehenden Windenergieanlagen auf die Schutzgüter betrachtet und bewertet. Berücksichtigt sind sowohl die optischen Auswirkungen der geplanten WEA auf das Landschaftsbild als auch die Beeinträchtigungen durch Schall, Schattenwurf, Befeuerung bei Nacht.

Erfahrungen aus anderen bereits realisierten Windparkprojekten zeigen, dass die Landschaft für die Bevölkerung wesentlich besser erschlossen ist und die Wege im Windpark intensiv für Spaziergänge und das Landschaftserleben genutzt werden.

- 1.13** Die nächtliche Befeuerung der Windenergieanlagen stellt eine Umweltverschmutzung durch Licht dar. Die Region wird sich bei Dunkelheit von einer ruhigen Gegend mit freiem Blick auf den Sternenhimmel in ein Industriegebiet verwandeln, das in seiner Ausdehnung dem Flughafen einer mittleren Großstadt entsprechen wird. Das widerspricht dem Gebot nachbarschaftlicher Rücksichtnahme, die Gemeindevertreter dürfen daher nicht zustimmen. Nur durch den Einsatz einer synchronisierten Beleuchtung, die sich erst bei Annäherung eines Flugzeuges einschaltet, könnte dieses Problem gemildert werden. Hierzu ist zwingend die Absicherung durch städtebaulichen Vertrag erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Die Entwicklung einer bedarfsgerechten Befeuerung (diese erfolgt nur dann, wenn sich tatsächlich ein Flugobjekt nähert) ist weit vorangeschritten und soll ggf. bei diesem Projekt zum Einsatz kommen.

- 1.14** Durch die jetzt zum großen Teil fertiggestellten sechs Anlagen im Windpark Obernwohldede und die weiteren 14 Anlagen im Genehmigungsverfahren ist eine Umzingelung der Ortschaft Cashagen vom Süden gegeben. Obwohl die Anlagen in einer Entfernung von mindestens 1000 m stehen, haben sie für jeden sichtbar eine stark bedrückende Wirkung auf das Dorf Cashagen, entsprechende Fotos habe ich Ihnen präsentiert und kann ich gerne erneut zur Verfügung stellen. Für den nördlich gelegenen CGLT-Windpark sind deutlich geringere Abstände geplant (400-800 m). Der geringe Abstand zur Wohnbebauung und die Umfassung der Ortschaft von zwei Seiten führt zu einer Gefängnis-Hofsituation für Cashagen. Das ist mit dem Gebot nachbarschaftlicher Rücksichtnahme nicht vereinbar und muss von der Gemeindevertretung

verhindert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Die Behauptung, auf Stockelsdorfer Gebiet würden größere Abstände berücksichtigt ist falsch. Auch die Gemeinde Stockelsdorf hat die landesrechtlichen Vorgaben eingehalten aber keine neuen Abstände formuliert.

- 1.15** Der von der Bauaufsicht bemängelte geringe Abstand zwischen den geplanten neun WEA darf nicht durch Hinweis auf Treu und Glauben gegenüber dem Vorhabenträger als erledigt angesehen werden. Zur Sicherheit der Anwohner ist der gesonderte Nachweis der Standsicherheit einzufordern.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme ist bei der Planung grundsätzlich berücksichtigt.

Selbstverständlich wurden im Genehmigungsantrag Gutachten zur Standsicherheit und zu den ausreichenden Abständen der Windenergieanlagen untereinander vorgelegt.

- 1.16** Bei dem Scopingtermin am 3.12.2014 wurde vom Planer der Gemeinde zugesagt, dass eine Visualisierung für die denkmalgeschützten Häuser in Lebatz und Cashagen erstellt wird. Die Gemeindevertreter werden aufgefordert, diese anzufordern und einzusehen, da diese in den Auslegungsunterlagen fehlt.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Der Scopingtermin bezog sich nicht auf die Bauleitplanung der Gemeinde Ahrensböök sondern auf das Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Da zwischenzeitlich der WP Stockelsdorf / Pronstorf (teilweise) genehmigt ist, wird eine eigenständige Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für den WP CGLT nicht mehr erforderlich

1.17 Nach wie vor sind nicht alle Vorbelastungen im vorliegenden Lärmgutachten berücksichtigt. Es ist daher unvollständig und kann in dieser Form nicht akzeptiert werden. Insbesondere fehlt die Lärmquelle Claudiusmühle, heute im Besitz der Firma Ströh. Unverständlich ist mir auch die Tabelle im Lärmgutachten auf Seite 16 mit der zugehörigen Interpretation auf Seite 18 und 19 unter Punkt 9. Wenn die Immissionsrichtwerte bei 40/45 dB liegen, wird Irrelevanz für die Zusatzbelastung doch erst bei 25/30 dB erreicht. An den Immissionsorten 7-14 wird dieser Wert mit Ausnahme von IO 11 süd aber überschritten. Von der Gemeinde Ahrensböök wurde gemeinsam mit der Gemeinde Scharbeutz freundlicherweise eine Besichtigung der Windkraftanlagen in Holtsee am 24.04.2015 organisiert. Bei der anschließenden Diskussion mit dem örtlichen Bürgervorsteher wurde sehr deutlich die Empfehlung ausgesprochen, bei einer erneuten Planung auf jeden Fall die Abstände zur Wohnbebauung deutlich über die in Schleswig-Holstein geltende Abstandsregelung zu erhöhen, um die Beeinträchtigung der Bürger zu minimieren.

Sie haben die Möglichkeit, diese Erfahrung zu nutzen und in dem laufenden Verfahren positiv umzusetzen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

In dem Lärmgutachten des Ingenieurbüros für Akustik Busch GmbH vom 17.02.2014 sind alle relevanten Lärmquellen erfasst.

Die frühere Claudiusmühle / heute Landhandel Ströh konnte lt. Gutachter nicht als Vorbelastung gewertet werden, da diese keinen regelmäßigen Nachtbetrieb aufweist. Einzelereignisse bis zu 10 x pro Jahr sind dabei nicht zu werten.

An den Immissionsorten IO 7 bis 14 werden die Immissionsrichtwerte schon durch die Vorbelastung überschritten. Für diese Immissionsorte liegen die Immissionsbeiträge der geplanten WEA des WP CGLT aber jeweils mindestens 15 dB unter dem Immissionsrichtwert und ist damit irrelevant. In der Summe der zu wertenden Einzelanlagen erhält man dann den in Spalte ZB 2 angegebenen Wert.

Aspekte der Immissionsbelastung durch Lärm und Schattenwurf wurden gutachterlich untersucht und sowohl in der Planung als auch in der Abwägung orientierend an den gesetzlichen Regelungen sachgerecht und umfassend berücksichtigt. Die bekannten Auswirkungen werden durch die Einhaltung von Schutzabständen und Betriebsauflagen im Fall von Grenzwertüberschreitungen vermieden

Die Abstände zu den Wohngebieten entsprechen den in dem neuen Windenergieerlass vom 23. Juni 2015 geforderten Mindestabständen. Ein deutlich größerer Abstand würde bedeuten, dass der Windpark nicht umgesetzt werden könnte. Dafür gibt es auch keine Rechtsgrundlage.

Bürger 5 - vom 03.01.2016/ 04.01.2016

Die Begründung zur 10. Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf den Regionalplan II. Dieser Bezug ist durch ein Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes Schleswig nicht mehr gegeben. Das Verwaltungsgericht ist zu der Einschätzung gekommen, dass Flächennutzungspläne, die die alte Regionalplanung umsetzen nicht mehr wirksam bleiben können. Wegen der vorübergehenden Unzulässigkeit ist ein Steuerungsbedarf zur Windkraftnutzung gegenwärtig nicht gegeben und damit auch kein gemeindliches Planungserfordernis. Die Gemeinde Ahrensböök ist vielmehr gehalten, mit ihrer Flächenplanung den Zielen der Raumordnung zu entsprechen. Mit dem Fortfahren der Planung greift man in die ausstehende Entscheidung der Landesplanungsbehörde ein, somit wären Abwägungskriterien wie Umzin-

gelungswirkung, Riegelbildung außer Kraft gesetzt. Die weiteren Schritte zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sind solange zurückzustellen, bis die Landesregierung die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Sachthema Windenergie und die Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie abgeschlossen hat. So entstehen der Gemeinde Ahrensböök und damit ihren Bürgern keine unnötigen Kosten. Lediglich die Empfehlung des Planers Herrn Nagel/Planungsbüro Ostholstein (s. Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt vom 12.3.2015) weiter zu machen, darf nicht die Grundlage für zurzeit unnötige Arbeiten und Kosten sein.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Die Planung erfolgt auf Grundlage der derzeit gültigen Gesetze, Verordnungen und Raumordnungspläne. Die Fläche ist auch unabhängig von übergeordneten Plänen aus Sicht der Gemeinde Ahrensböök für die Windenergienutzung bzw. für die Errichtung eines Windparks geeignet. In den Bauleitplanverfahren wurden keine Belange ermittelt, die gegen die Errichtung eines Windparks an dieser Stelle sprechen.

Die Landesplanungsbehörde wird entweder allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete oder im Genehmigungsverfahren für Einzelfälle von Ausnahmeregelungen Gebrauch machen und Ausnahmen von der Unzulässigkeit zulassen, sofern nicht zu befürchten ist, dass hierdurch die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Dieses ist bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zu erwarten.

Weitere Punkte sprechen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes:

Der Hinweis in der Begründung auf den geplanten Windpark südlich von Cashagen ist nicht mehr aktuell, da bereits 6 Anlagen genehmigt sind und errichtet werden. Für die weiteren 14 Anlagen fand bereits am 13. Oktober 2015 der Erörterungstermin statt - die Gemeinde Ahrensböök war nicht vertreten. Auch wird keine Anlage auf Ahrensbööcker Gebiet errichtet werden. Aufgrund der Vorbelastung von Cashagen durch den südlichen Windpark und die ortsbelastenden Immissionen wird die Bevölkerung nicht nur umzingelt sondern auch mit Schallimmissionen so stark belastet, dass der Betrieb der geplanten Windkraftanlagen reduziert werden muss. Die ausgewählte Fläche für die Windkraftanlagen wird von den Ortschaften Cashagen, Grebenhagen, Lebatz und Tankenrade umschlossen und ist von den Abständen zu Wohnhäusern so knapp bemessen, dass Abschaltungen aufgrund von Schattenwurf und Schall unumgänglich sind. Mit der jetzt geplanten 10. Änderung wird die Dorfschaft Cashagen von Windparks eingeschlossen, diese Umzingelung ist nicht zulässig. Der Ministerpräsident-Staatskanzlei führt hierzu aus: „Es soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt sind. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Ebenso sollten in Fällen, in denen optische Riegel in der Landschaft entstehen würden, größere Abstände zwischen den Vorranggebieten vorgesehen werden. Die Bewertung lässt sich schwer im Vorfeld abstrakt standardisieren und fällt daher in den Bereich der Abwägung. Als Arbeitshilfe für die Abwägung dieses Belanges kann ggf. das Gutachten aus M.-V. zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Januar 2013) herangezogen werden.“ Nach diesem Gutachten ist die Fläche nicht geeignet, da die Windparks zu dicht beieinander liegen. Der Abstand zwischen zwei Windparks muss mindestens 2.500 m, der Abstand zu den Ortschaften 1.000 m statt 800 und zu Splittersiedlung und Einzelgehöften 800 m statt 400 m betragen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Aspekte der Immissionsbelastung durch Lärm und Schattenwurf wurden gutachterlich untersucht und sowohl in der Planung als auch in der Abwägung orientierend an den gesetzlichen Regelungen sachgerecht und umfassend berücksichtigt. Die bekannten Auswirkungen werden durch die Einhaltung von Schutzabständen und Betriebsauflagen im Fall von Grenzwertüberschreitungen vermieden. Abschaltungen bei Erreichen der Grenzwerte

Bestandteil der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Windpark in den Gemeinden Stockelsdorf - Oberwohlde, Pronsdorf, Ahrensböök - Cashagen (UAG Umweltplanung und -audit GmbH, 2015) ist auch die Feststellung der Umweltverträglichkeit in Bezug auf die kumulierende Wirkung der in einem räumlichen Zusammenhang stehenden WEA. In der Gesamtbetrachtung kommt es nicht zu einer vollständigen Umfassung des Ortes, sondern es bleiben Freihaltekorridore in westliche und in östliche Richtung erhalten.

Die Abstände zu den Wohngebieten entsprechen den in dem neuen Windenergieerlass vom 23. Juni 2015 geforderten Mindestabständen. Danach ist ein Abstand von 800 m zwischen WEA und Siedlungsbereich einzuhalten. Das aufgeführte Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Januar 2013) kommt zu dem Schluss, dass in Bezug auf die Umzingelungswirkung durch WEA mit einem maximalen Umfassungswinkel von 240° bzw. 2 x 120° mit 60°-Freihaltekorridor um Ortschaften ein anwendbares und plausibles Kriterium vorliegt. Für die Ortschaft Cashagen ergeben sich Umfassungswinkel von ca. 115° für den WP Oberwohlde und 47° für den WP CGLT mit jeweils deutlich über 60° Freihaltekorridor nach Westen und Osten. Danach liegt für die Ortschaft Cashagen keine unzulässige Umfassung des Ortes vor.

Der Planungs- und Ausführungsstand des WP Oberwohlde wird in der Begründung aktualisiert.

Öffentliche Belange werden verletzt. Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 5 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Gegen diese Grundsatznorm wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

§ 35 BauGB regelt die Privilegierung der Windkraft im Außenbereich, d.h., hierin wird kein grundsätzlicher Widerspruch zum Schutz von Eigenart und Schönheit der Landschaft gesehen. Es besteht vielmehr ein öffentliches Interesse an der verstärkten Nutzung regenerativer Energien und die Rechtsprechung zu § 35 BauGB verlangt, dass die Gemeinden der Windenergie substantziell Raum zur Verfügung stellen müssen. Da besiedelte Bereiche als Standorte ausscheiden, müssen Natur und Landschaft in Anspruch genommen werden. Die Auswirkungen auf diese werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan benannt und bewertet und dort werden auch Aussagen zum Umfang und zur Art der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemacht.

Gesundheitliche Schäden, die durch Infraschall entstehen werden nicht berücksichtigt, Durch die zu geringen Abstände zur Wohnbebauung wird vorsätzlich die Gesundheit der Bevölkerung entgegen des staatlichen Schutzauftrages aus Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes aufs Spiel gesetzt.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Messungen verschiedener Landesumweltämter und von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA Infraschall ausgehen kann, dieser immissionsseitig aber deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Oft liegt der der Infraschallpegel der WEA auch unterhalb des Infraschallpegels der Umgebungsgeräusche. Die Wirkungsforschung hat bisher keine negativen Auswirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können. Wissenschaftlich fundierte Studien zu negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Infraschall liegen nicht vor.

Bei WEA ist auch zu berücksichtigen, dass der Wind selbst eine bedeutende Infraschallquelle darstellt und mitunter die windinduzierten Infraschallpegel fälschlicherweise der WEA zugeordnet werden. Weitere Infraschallquellen sind Verkehr, Haushaltsgeräte oder auch Meeresrauschen, so dass Infraschall als ubiquitäres Phänomen darstellt und keineswegs ein spezielles Kennzeichen von WEA.

Der Landschaftsbildwert ist mit 2,7 zu bemessen, so wie es der Kreis Ostholstein mit Schreiben vom 23.07.2014 fordert. Als schützenswertes Geotop sind das Kerbtal sowie der nördliche Teil des Gebietes mit seiner deutlich höheren Relieflage zu betrachten. Man kann nicht erkennen, warum genau dieses Gebiet gewählt wurde, obwohl Ahrensböök eine der größten Flächengemeinden Schleswig-Holsteins ist. Abwägungen mit anderen Flächen im Gemeindegebiet wurden nicht dokumentiert und haben demnach nicht stattgefunden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Die Gemeinde Ahrensböök hält an der Einstufung des Landschaftsbildwertes mit mittlerer Bedeutung / Faktor 2,2 fest. Die im Nachbarwindpark in den Windeignungsgebieten Nr. 89 und 183 geplanten Anlagen werden als erhebliche Vorbelastung bewertet. Hinzu kommen Vorbelastungen in Form von landwirtschaftlichen Betrieben mit Getreidetrocknungen, Silos, Tierhaltungs-/ Mastanlagen und Klärteichen am nördlichen Ortsrand von Cashagen sowie eine erst unlängst im Außenbereich von Cashagen errichtete Schweinemastanlage.

Das Kerbtal ist ein geschützter Landschaftsbestandteil und bleibt erhalten.

Bereits im Jahr 2012 hat die Gemeinde Ahrensböök eine „Weißflächenkartierung weiterer Eignungsgebiete für die Windenergienutzung“ erarbeitet, die eine Eignung des Planungsgebietes festgestellt hat. Diese gemeindliche Planung wurde dann vom Landesentwicklungsplan 2010 und der Regionalplan-Teilfortschreibung 2012 abgelöst/überlagert. Die grundsätzlichen Ergebnisse gelten jedoch weiter.

Irritierend ist der Satz in der Begründung „Zwischen den Dorfschaften wird ein Mindestabstand von mindestens 400 m eingehalten, zwischen den Dorfschaften Holstendorf, Havekost und Wulfsdorf und den geplanten Windparkflächen werden jeweils 800 m Abstand eingehalten.“ Quo vadis?

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise konnten nicht nachvollzogen werden.

Der Satz unter Punkt 5.3.1 in der Begründung zum Flächennutzungsplan lautet:

„Wohngebäude im Außenbereich nach § 35 BauGB und insbesondere im Flächennutzungsplan dargestellte Siedlungsflächen weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen hinsichtlich Schallimmissionen und bedrängender Wirkung auf. Der Mindestabstand zwischen Wohngebäuden / Splittersiedlungen im Außenbereich und den geplanten WEA-Standorten beträgt in jedem einzelnen Fall etwas mehr als 400 m. Die Dorfschaften Cashagen, Grebenhagen, Lebatz und Tankenrade weisen jeweils ca. 800 m Abstand zu den geplanten Windenergieanlagen auf.“

Es fehlen bei den ausgelegten Unterlagen sämtliche Einwendungen/Stellungnahmen aus 2013, es gibt trotz mehrfacher Nachfragen in den Sitzungen des Ausschusses für Planung und Umwelt und der Gemeindevertretung Ahrensböck keine Angaben wie mit diesen Einwendungen/Stellungnahmen verfahren wurde bzw. wie sie in die Planung eingeflossen sind. Es sind von der Gemeinde Ahrensböck alle relevanten Belange vor der planenden Abwägung zu ermitteln - wie z. B. Schutz des Eigentums der betroffenen Menschen (Wertverlust) - und mit dem Vorteil der Windkraft in gerechten Ausgleich zu bringen. Eine Abwägung als Beschlussvorschlag des beauftragten Planungsbüros ist nicht zulässig, vielmehr hat die Gemeindevertretung eine eigene freie Entscheidung zu treffen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Entsprechend §3 Abs.2 BauGB hat die Gemeinde nur wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen auszulegen.

Selbstverständlich trifft die Gemeindevertretung in der Abwägung eine eigene freie Entscheidung.

Die Mitteilung des Abwägungsbeschlusses richtet nach dem Baugesetzbuch.

Es fehlt den Auslegungsunterlagen eine aktuelle Antwort der Flugsicherung.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Die beiden nördlichsten Windenergieanlagenstandorte liegen knapp innerhalb des 15-Kilometer-Anlagenschutzbereiches des Drehfunkfeuers Seedorf. Eine schriftliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) liegt dazu noch nicht vor. Nach mündlichen Vorabstimmungen wird davon ausgegangen, dass alle geplanten Windenergieanlagenstandorte genehmigungsfähig und keine Beeinträchtigung des geplanten des Drehfunkfeuers Seedorf zu erwarten sind.

Der Kreis Ostholstein sieht dieses Gebiet zusammen mit dem Windpark Oberwohlde als eine zusammenhängende Windfarm und empfiehlt Lärmkontingente zu vereinbaren. Es ist nicht Ziel der Energiewende, das Land mit Windkraftanlagen zuzustellen, die dann nur gedrosselt betrieben werden können. Wo kein geeigneter Raum ist, sind keine Windflächen auszuweisen.

Dieses Gebiet ist laut Windatlas des Deutschen Wetterdienstes aufgrund seiner Windhöufigkeit nicht besonders geeignet; trotzdem wurde die Fläche als Windeignungsgebiet ausgewiesen. Die Wirtschaftlichkeit spielte bei der Auswahl keine Rolle. Nun wird eine radargestützte Befeuern der 150m hohen Anlagen abgelehnt, weil die Wirtschaftlichkeit dann nicht mehr gegeben sei. Ein Nachweis der Unwirtschaftlichkeit fehlt, In diesem Zusammenhang erfolgt der Hinweis auf das Protokoll der

„frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit“ am 24.10.2012 in Lebatz (als Anlage beigefügt); hier führt Herr Nagel aus, die Anlagenhöhe auf maximal 150 m zu begrenzen, um auf eine nächtliche Signalausstattung verzichten zu können. Damit wurden die Einwohner und Gemeindevertreter falsch informiert oder gar getäuscht, so ist die radargestützte Befeuerung sicherzustellen, bzw. sind niedrigere Anlagen zu bauen. Der Kreis Ostholstein hat in seiner Stellungnahme vom 22. 04.2015 aufgeführt, dass auch Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 100 m mit dem Planungsrecht vereinbar sind.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Es ist davon auszugehen, dass der wirtschaftliche Betrieb der geplanten WEA am Standort unter den vorgesehenen Rahmenbedingungen gegeben ist. Die Entwicklung einer bedarfsgerechten Befeuerung ist weit vorangeschritten und soll ggf. bei diesem Projekt zum Einsatz kommen.

Eine vorsätzliche Täuschung im Hinblick auf die Information bezgl. der nächtlichen Befeuerung von WEA wird entschieden zurückgewiesen. Vielmehr ändert sich die vorgeschriebene Art der Befeuerung ab einer Höhe von 150 m. Bei einer Anlagenhöhe von maximal 150 m über Grund kann auf eine Blattspitzenbefeuerung als nächtliche Hinderniskennzeichnung verzichtet werden.

Die Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 22.04.2015 ist bei der Planung der Gemeinde bereits grundsätzlich berücksichtigt. Der Stand der Technik liegt derzeit bei 150 bis 200 Meter hohen Anlagen. Im Plangebiet werden lediglich 150 m hohe Anlagen geplant. Das ist aus Sicht der Gemeinde Ahrensböök die Mindestgröße, um eine wirtschaftliche Ausnutzung des Gebietes durch die Windenergie zu gewährleisten und als Gemeinde einen angemessenen Beitrag zur angestrebten Energiewende in der Bundesrepublik zu leisten.

Berücksichtigen Sie bitte auch unsere Schreiben vom 13.02.2013 und 25.05.2015. Wir bitten um schriftliche Mitteilung, wie mit unseren Stellungnahmen verfahren wurde und als Betroffene um Unterrichtung über den laufenden Verfahrensstand. Unsere Namen und unsere Anschrift sollen vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

Beschlussempfehlung:

Die Unterrichtung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die weiteren Verfahrensschritte sind den öffentlichen Bekanntmachungsorganen zu entnehmen.

2. Die Gemeindevertretung folgt den Beschlussempfehlungen.
3. Das Planungsbüro Ostholstein wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.
5. Die Gemeindevertretung beschließt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung östlich von Tankenrade, südlich von Lebatz, westlich von Grebenhagen und nördlich von Cashagen.
6. Die Begründung wird von der Gemeindevertretung gebilligt.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, die 10. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes zur Genehmigung dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein über den Landrat des Kreises Ostholstein vorzulegen.
8. Nach Erteilung der Genehmigung wird diese nach § 6 (5) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten einge-

sehen oder über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

9. Die Gemeindevertretung beschließt, dass der F-Plan in der Fassung, die er durch die Änderung oder Ergänzung erfahren hat, neu bekannt zu machen ist. Dafür ist eine Planzeichnung zu erstellen, in die alle bisherigen Änderungen und Ergänzungen des F-Planes einzuarbeiten sind. Dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein und dem Landrat des Kreises Ostholstein sind jeweils eine Ausfertigung zu übersenden.

Begründung:

Im Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung östlich von Tankenrade, südlich von Lebatz, westlich von Grebenhagen und nördlich von Cashagen sind

- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB,
- die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB, die frühzeitige Beteiligung der TÖB und Behörden gem. § 4 (1) BauGB,
- die Beteiligung der TÖB und Behörden gem. § 4 (2) BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB (vom 23.04. 2015 bis einschl. 27.05.2015) durchgeführt worden.
- Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro Ostholstein ausgewertet und werden dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt, um das Verfahren zur Aufstellung der 10. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes abzuschließen und dem Innenministerium zur Genehmigung vorzulegen.
- Am 08.10.2016 erfolgte der Beschluss zur Wiederholung der öffentlichen Auslegung, die Beteiligung der TÖB und Behörden gem. § 4 (2) BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 02.12.2015 bis 04.01.2016.
- Die nach der Wiederholung der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro Ostholstein ausgewertet und werden der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt, um das Verfahren zur Aufstellung der 10. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes abzuschließen und dem Innenministerium zur Genehmigung vorzulegen. (Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung haben ihre Gültigkeit behalten und wurden in den Beschlussempfehlungen berücksichtigt).

Im Übrigen ist die Vorlage VO/2016/254 Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	19
davon anwesend:	16
JA - Stimmen:	16
NEIN - Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0

**zu 5 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 für das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung in den Gemarkungen Cashagen, Dakendorf, Grebenhagen, Lebatz und Tankenrade
hier: Satzungsbeschluss**

Beschluss:

1.) Die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 61 abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit, hat der Ausschuss für Planung und Umwelt geprüft und die Gemeindevertretung folgt den Beschlussempfehlungen wie dargestellt.

- Öffentliche Auslegung vom 02.12.2015 bis einschl. 04.01.2016

- Anschreiben berührte Behörden und sonstige Träger öffentliche Belange: 25.11.2015

Beschlussempfehlungen

zu den im Rahmen der **öffentlichen Auslegung** nach § 3 Abs. 2 BauGB und der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu dem **Bebauungsplan Nr. 61 der Gemeinde Ahrensböök** eingegangenen Stellungnahmen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Landesplanung - vom 11.12.2015/ 11.12.2015

Mit Schreiben vom 26. November 2015, hier eingegangen am 08. Dezember 2015, übersenden Sie Beteiligungsunterlagen gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 61 der Gemeinde Ahrensböök, Kreis Ostholstein. Die 10. Änderung des F-Planes war bereits dem Ministerium f. Inneres und Bundesangelegenheiten zur Genehmigung vorgelegt worden. Im Rahmen dessen wurde aufgrund § 18 a Landesplanungsgesetz die Zulassung einer Ausnahme von der Unzulässigkeit der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen geprüft. Im Ergebnis konnte eine Ausnahme nicht zugelassen werden. Zur weiteren Begründung verweise ich auf das beigefügte Schreiben der Landesplanungsbehörde vom 11. November 2015.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung weise ich seitens der Landesplanungsbehörde auf folgende Punkte hin:

Gemäß Stellungnahme der Luftfahrtbehörde des Landes Schleswig-Holstein vom 16.09.2013 besteht für die beantragten Anlagen ein Bauverbot. Allein aus diesem Grund kann eine Ausnahme nicht zugelassen werden. Da der Standort der den Schutzbereich auslösenden Flugsicherungseinrichtung nach hiesigem Kenntnisstand verschoben worden ist, wäre zunächst eine erneute Beteiligung der Luftfahrtbehörde erforderlich. U. a. ist für eine etwaige Ausnahmezulassung entscheidend, dass sowohl auf Planungsebene als auch auf Genehmigungsebene Belange der Flugsicherung nicht entgegenstehen.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Aspekte war seitens der beteiligten Fachbehörde noch ein Klärungsbedarf gesehen worden. Daher war empfohlen worden, mit der Abt. 5 des Landesamtes f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Kontakt zu treten und ggf. eine Klärung herbeizuführen. Sollte dies bereits erfolgt sein, wäre eine Mitteilung des Ergebnisses an mich hilfreich.

Nach erneuter Prüfung der Unterlagen sind, entgegen der o. g. Stellungnahme, die Anlagenstandorte mit den Nrn. 1, 3 und 7 gänzlich oder zumindest teilweise in Tabubereichen gem. der Ziff. II. Nr. 2 des Planungserlasses v. 23.06.2015 gelegen. Konkret betrifft dies die Abstände zu den Ortsteilen Tankenrade und Cashagen. Die Abstandbestimmung der Landesplanung orientiert sich an den Flächennutzungsplandarstellungen. Demnach würden die genannten Anlagen innerhalb des 800-Puffers um die Ortsteile Tankenrade und Cashagen liegen. Eine Ausnahmezulassung für Anlagen, die in Tabubereichen liegen, ist nicht vorgesehen.

Grundsätzlich sollten alle gemeindlichen Bauleitplanungen, die während der Aufstellung der Teilregionalpläne Wind begonnen oder weitergeführt werden, eng mit der Landesplanungsbehörde hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung abgestimmt werden. Darüber hinaus gilt, dass eine abschließende Stellungnahme in der Regel erst erfolgen kann, wenn die in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilregionalpläne bereits in einem ausreichend weit fortgeschrittenen Entwurfsstadium sind. Insofern kann seitens der Landesplanung derzeit

nicht abschließend Stellung genommen werden. Es gilt das Schreiben vom 11. November 2015.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind mit dem LLUR abgestimmt. Die Planung wird hinsichtlich der Bezugspunkte des 800m-Abstandes geringfügig redaktionell angepasst.

Kreis Ostholstein - vom 22.12.2015/ 04.01.2016

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Gesundheit
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachbereiche bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

Bauleitplanung

Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird auf den Erlass der Landesplanungsbehörde vom 11. November 2015 zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur E-Mail der Landesplanungsbehörde vom 11.12.2015 zur 10. Änderung des F.-Planes und zum B.-Plan Nr. 61 hingewiesen. Danach sind im gesamten Gebiet des Landes Schleswig-Holstein sämtliche Planungen vorläufig unzulässig, die zum Zwecke der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen aufgestellt werden. Die Landesplanung kann nach § 18 a Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes eine Ausnahme zulassen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Naturschutz

Durch die Planung sind folgende Rechtsvorschriften verletzt, die einer rechtmäßigen Inkraftsetzung entgegenstehen:

Artenschutz

Da die Bauleitplanung für dieses Vorhaben z. Zt. zeitlich vor dem BImSchG-Verfahren läuft, ist schon auf der Ebene der F-Planänderung der Artenschutz abschließend zu behandeln. Hierfür ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit den konkreten Festlegungen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Diese sind auch in den jeweiligen Planbegründungen aufzuführen. Die Inhalte der o.g. Maßnahmen sind zudem konkret den einzelnen Windenergieanlagen zuzuordnen, da der landschaftspflegerische Begleitplan Bestandteil der BImSchG-Genehmigung wird.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Es wird kein Erfordernis gesehen, um auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung einen landschaftspflegerischen Begleitplan zu erarbeiten. In der Begründung und im Umweltbericht sind umfangreiche Aus-

sagen zur Landschaftsplanung und zum Artenschutz sowie zu den Ausgleichsflächen getroffen.

Detaillierte artenschutzrechtliche und landschaftspflegerische Belange sind abschließend nicht auf Bauleitplanebene zu behandeln. Dies erfolgt im Rahmen des BImSch-Verfahrens, wenn die detaillierten Planungsparameter wie z. B. der Anlagentyp, feststehen. Hier wird dann ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt und detailliert mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt.

Vögel

Durch die vorliegende Planung wird das artenschutzrechtliche Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG für den Rotmilan ausgelöst (Abstimmungstermin zwischen LLUR, Vorhabenträger und UNB vom 09.11.2015). Es werden in den jeweiligen Planbegründungen keine Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung des o. g. Tötungsrisiko dargestellt.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die lt. Gutachten geforderten Abschaltzeiten während und nach Ernte- und Mahdereignissen sowie die Festlegung von 2 ha Nahrungsablenkflächen je WEA werden ergänzt.

Fledermäuse

Durch die vorliegende Planung wird sowohl für die Lokalpopulation als auch für die migrierenden Arten ein artenschutzrechtliches Tötungsrisiko nach §44 BNatSchG ausgelöst. Die daher erforderlichen Abschaltzeiten für Fledermäuse sind in den Planbegründungen widersprüchlich wiedergegeben.

Es ist in den Unterlagen nicht aufgeführt, dass der Vorhabenträger Abschaltzeiten vom 10.05. bis 30. 09. eines Jahres an allen Windenergieanlagen einrichten und an drei Anlagen ein Höhenmonitoring durchführen wird (Abstimmungstermin zwischen LLUR, Vorhabenträger und UNB vom 09.11.2015).

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt und die abgestimmten Abschaltzeiträume für alle neun Windenergieanlagen sowie das nachgelagerte Höhenmonitoring an drei Anlagen in der Begründung ergänzt.

Haselmaus

Entgegen der Aussage des Gutachters liegt das geplante Vorhaben im Haselmausverbreitungsgebiet. Der Winterschlaf der Haselmäuse erfolgt zwischen 31. 10. und 30. 04. in den Knickwällen. Daher ist eine Knickwallrodung im Winter für die Haselmaus problematisch, aber nach LNatSchG geboten. Verkürzte Zusammenfassung im Umgang mit dieser Artenschutzproblematik (mündl. Mitteilung des LLUR, Abt. Naturschutz):

Bei geplanten Knickdurchbrüchen unter 10 m Breite sind die Gehölze vom 1. bis 31. Oktober eines Jahres (vor dem Winterschlaf der Haselmaus) herunter zu nehmen und ist die Wallrodung im Anschluss bis 28. Februar (Termin des in Novellierung befindlichen LNatSchG) durchzuführen.

Bei längeren Knickdurchbrüchen als 10 m sind vorab, möglichst im unbelaubten Zu-

stand der Gehölze, Haselmausnester zu suchen und ggf. umzusetzen. Knicken der Gehölze erfolgt im Winter zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar. Rodung des Knickwalls erfolgt im Winter des darauf folgenden Jahres, da dann davon auszugehen ist, dass die Haselmaus keine Überwinterungsplätze im gehölzfreien Knickwall eingenommen hat.

Ist dieser Zeitraum von einem Jahr zwischen Knicken und Roden zu lang, muss ebenfalls im Winter schon das Gehölz heruntergenommen werden und während der anschließenden Brutzeit der Vögel (15.03. bis 31.07) Vergrämungsmaßnahmen z. B. mit Flatterbändern durchgeführt werden. Dann kann im Sommer der Wall gerodet werden.

Alle Knickrodungen sind gesondert bei der UNB zu beantragen. Es ist dabei bei längeren Knickabschnitten als 10 m zu belegen, dass Haselmausvorkommen durch Nachsuche durch entsprechende Fachleute oder über Haselmausfallen geprüft und Vergrämungsmaßnahmen gegen Brutvögel durchgeführt werden oder wurden.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt und die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen in der Begründung ergänzt.

*Im Artenschutzbericht in Kapitel 3.3.2. Relevanzprüfung - Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie - Sonstige Säugetiere" hatte BioConsult geschrieben: "Vorkommen von europäisch geschützten Säugetierarten wie Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) oder Birkenmaus (*Sicista betulina*) sind aus arealgeografischen Gründen bzw. angesichts der strukturellen Ausstattung Eignungsflächen (Habitatansprüche dieser Arten werden nicht erfüllt) sicher auszuschließen (BORKENHAGEN 2001, 2011)."*

Nach FÖAG (2014) ist Vorkommen von Haselmäusen nicht auszuschließen, da aktuell zunehmend mehr Vorkommen der Haselmaus erfasst worden sind.

Eine abschließende Gesamtstellungnahme auch für die anderen, nicht oben aufgeführten Arten kann erst nach Vorlage eines Landschaftspflegerischen Begleitplans und aktualisierter Planbegründungen abgegeben werden, in denen die o. g. Probleme aktuell und konkret bearbeitet sind.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Detaillierte artenschutzrechtliche und landschaftspflegerische Belange sind abschließend nicht auf Bauleitplanebene zu behandeln. Dies erfolgt im Rahmen des BImSch-Verfahrens, wenn die detaillierten Planungsparameter wie z. B. der Anlagentyp, feststehen. Hier wird dann ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt und detailliert mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt.

Eingriffsregelung

Eine konkrete Stellungnahme bezüglich des Eingriffsumfanges und zur Eignung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen kann erst bei Vorlage eines ergänzenden landschaftspflegerischen Begleitplanes abgegeben werden. Eine grobe Abarbeitung im Rahmen des Umweltberichtes der F- bzw. B- Plan- Begründung ist unzureichend.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Es wird kein Erfordernis gesehen, um auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung einen landschaftspflegerischen Begleitplan zu erarbeiten. Nach §2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde im Zuge der Bauleitplanung den Umfang und den Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Da in der Bebauungsplanänderung weder die konkreten Standorte der Windkraftanlagen noch die Anlagentypen festgelegt werden, werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in ihrem Detaillierungsgrad dem Planungsmaßstab angepasst und rechtskonform ermittelt. Dies ist im vorliegenden Umweltbericht für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ausreichend erfolgt, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung entsprechend berücksichtigt werden können.

Abschließend werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen schließlich im Rahmen des BImSchG-Verfahrens geregelt. Hier stehen dann letztendlich erst die detaillierten Planungsparameter wie z. B. der Anlagentyp, fest. Dazu wird dann ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt und detailliert mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt.

Aufgrund der umliegenden z.T. noch geplanten Windkraftanlagen ist eine Erstellung einer UVU erforderlich, da weit mehr als 20 Anlagen auf einem engen Raum konzentriert sind.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Es liegt zur Genehmigungsplanung nach BImSchG eine genehmigte Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Windpark in den Gemeinden Stockelsdorf - Obernwohldede, Pronsdorf, Ahrensböök - Cashagen (UAG Umweltplanung und -audit GmbH, 2015) vor, die auch die geplanten 9 WEA des Windparks CGLT abdeckt.

Die Umweltprüfung zur Bauleitplanung erfolgt nach dem Baugesetzbuch im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts.

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 - IV 268/V 531 - 5310.23 - „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, ein sogenanntes „Ökokonto“ anzulegen. Das bedeutet: Die Gemeinden können an geeigneten Stellen bereits Grundstücke aufkaufen oder eigene Grundstücke zur Verfügung stellen und auf ihnen Maßnahmen mit zukünftiger Ausgleichsfunktion durchführen. Auch können bereits durchgeführte Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion nachträglich bestimmten Eingriffen durch Festsetzungen zugeordnet und anschließend abgerechnet werden. Den Gemeinden wird empfohlen hierbei die Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards von Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkontoVO) vom 23. Mai 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), analog anzuwenden.

Die als zentrale Maßnahme geplante Renaturierung der Curau, die bei der aktuellen Planung mit dem mehrfachen Aufschlag angrenzender Grünländereien bewertet wird, entspricht in ihrer Form der Berechnung jedoch nicht Sinn und Zweck der Ökokontoverordnung.

Diese durchaus sinnvolle Maßnahme sollte auf der Basis der für Gewässerrenaturierungen typischen Planungen dokumentiert werden (wasserrechtliches Ausbaurverfahren?). Zwecks Nachweis eines geeigneten und evtl. besonderen Kompensationsumfanges ist das mögliche Aufwertungspotential für den Landschaftsraum und die Verbesserung von Biotopverbundstrukturen sachdienlich.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da die Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung an der Curau vom Wasser- und Bodenverband Ostholstein geplant und durchgeführt werden, ist die fachlich fundierte Planung und Durchführung der Maßnahmen gegeben. Ein wasserrechtliches Verfahren wird zu gegebener Zeit durchgeführt.

Die Bewertung als Ausgleichsmaßnahme erfolgt durch die Gemeinde Ahrensböök im Rahmen ihrer Planungshoheit und unter Beachtung der gesetzlichen Pflichten zur sachgerechten Abwägung nach dem Baugesetzbuch.

Außerdem weise ich vorsorglich darauf hin, dass Ablenkungsflächen für den Rotmilan aufgrund der dann vorgeschriebenen Nutzung nur mit einem Artenschutzzuschlag versehen werden kann, wenn die Pflegeerfordernisse für die Ablenkungsflächen mit den Maßnahmen für den Artenschutz kompatibel sind. Dieses ist entsprechend zu dokumentieren.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Als Landschaftselement innerhalb des überregionalen Biotopverbundsystems ist die Dakendorfer Au mit Seitengewässern einschließlich der aufgrund der Höhenlage entstandenen Bachschluchten zu berücksichtigen. Ferner befindet sich das Plangebiet auf besonders exponiertem Gelände östlich des Tankenrader Berges sowie auch nordöstlich der Cashagener Mühle, von wo eine besondere Sichtbeziehung bis hin zum Lübecker Raum besteht. Aufgrund der o. g. Gesichtspunkte wird im Vergleich zu anderen WPs im Kreisgebiet ein Landschaftsbildwert von 2,7 fachlich für erforderlich gehalten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Die Gemeinde Ahrensböök hält an der Einstufung des Landschaftsbildwertes mit mittlerer Bedeutung / Faktor 2,2 fest. Die im Nachbarwindpark in den Windeignungsgebieten Nr. 89 und 183 geplanten Anlagen werden als erhebliche Vorbelastung bewertet. Hinzu kommen Vorbelastungen in Form von landwirtschaftlichen Betrieben mit Getreidetrocknungen, Silos, Tierhaltungs-/ Mastanlagen und Klärteichen am nördlichen Ortsrand von Cashagen sowie eine erst unlängst im Außenbereich von Cashagen errichtete Schweinemastanlage.

Ergänzend dazu wird im Rahmen der genehmigten Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Windpark in den Gemeinden Stockelsdorf - Oberwohlde, Pronsdorf, Ahrensböök - Cashagen (UAG Umweltplanung und -audit GmbH, 2015) auch ein durchschnittlicher Landschaftsbildwert von mittlerer Bedeutung für den Untersuchungsraum ermittelt.

Die Eingriffsbilanzierung ist um dauerhafte sowie temporäre Zufahrtswege sowie um die einzelnen Anlagenfundamente zu ergänzen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Entsprechend dem Runderlass „Grundsätzen zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 26. November 2012 wird der Ausgleich für die Errichtung von Windkraftanlagen pauschal ermittelt. In der Ausgleichsermittlung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind auch die Anlagenfundamente enthalten. Getrennt zu betrachten sind die zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen wie z.B. Wegebau und Gewässerquerungen.

Nach §2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde im Zuge der Bauleitplanung den Umfang und den Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. In der Begründung des B-Plans Nr.61 liegt eine überschlägige Schätzung der Flächen für dauerhafte wie temporäre Zufahrtswege vor, die auch in der Bilanzierung des Ausgleichsflächenbedarfs berücksichtigt ist.

Mögliche Knickrodungen sind gesondert im Ausgleichsverhältnis von 2:1 bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Eine Inaussichtstellung ist im Rahmen der Bauleitplanung (§4,2 BauGB) zu beantragen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt und im weiteren Verfahren umgesetzt.

Ein Antrag auf Inaussichtstellung der Knickrodung wird kurzfristig gestellt.

Bauordnung einschließlich Brandschutz

Ich bitte um Beachtung, dass die Richtlinie Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung März 2004 bis zum 31.12.2015 angewendet werden darf. Danach ist als Technische Baubestimmung die Fassung vom Oktober 2012 in Schleswig-Holstein (SH) eingeführt:

Die Richtlinie gilt für die Nachweise der Standsicherheit des Turmes und der Gründung von Windenergieanlagen. Gleichzeitig erfordert die Richtlinie eine Standortbewertung, unter Berücksichtigung der Standortwindbedingungen, im Nachweis der Turbulenzabstände der Windkraftanlage auf benachbarte Anlagen. Gemäß der Anlage 2.7/12 der Technischen Baubestimmungen SH (Fassung 2014) ist ein Mindestabstand zu Verkehrsflächen und Gebäuden von $1,5 \times H$ (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) wegen des „Eisabwurfes“ einzuhalten; bei Unterschreitung ist eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich.

Die Prüfung der Standorteignung kann eine Voraussetzung, im Abstand der Anlagen untereinander, sowie zu Verkehrsflächen und Gebäuden, in Hinblick auf die Festsetzung der Standorte und deren festgesetzten Wegführungen (Geh- und Fahrrechte) im Bebauungsplan sein.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Nach allen der Gemeinde Ahrensböök vorliegenden Informationen sind die geplanten Standorte der Windenergieanlagen geeignet.

Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an den Ministerpräsidenten - Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten gelangt. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Bitte wird gefolgt.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie - vom 08.12.2015/ 10.12.2015

Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 61 der Gemeinde Ahrensbök bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII-415-553.71/2-55-001 vom 15.07.2014 vollinhaltlich berücksichtigt wird: Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Die Stellungnahme des **Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, (LBV SH), Luftfahrtbehörde** ist wie folgt zu berücksichtigen:

Der Geltungsbereich des o. g. Vorhabens befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches des Drehfunkfeuers Seedorf. Gemäß 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungsanlagen gestört werden.

Für geplante Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gem. § 14 (1) LuftVG. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) wird dazu von der Luftfahrtbehörde eingeholt. Die Zustimmung wird in der Regel mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein. Für geplante Anlagen ab einer Gesamthöhe von mehr als 150 m über Grund ist aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde nur die Blattspitzenbefeuerung die geeignetste Hinderniskennzeichnung. Bei Verwendung von Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot bleibt ein nicht unerheblicher Teil des Hindernisses unbeleuchtet. Der seitens des Vorhabenträgers alternativ gewählten Kennzeichnung durch Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot, wird hiermit zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die beiden nördlichsten Windenergieanlagenstandorte liegen knapp innerhalb des 15-Kilometer-Anlagenschutzbereiches des Drehfunkfeuers Seedorf. Eine schriftliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) liegt dazu noch nicht vor. Nach mündlichen Vorabstimmungen wird davon ausgegangen, dass alle geplanten Windenergieanlagenstandorte genehmigungsfähig und keine Beeinträchtigung des geplanten des Drehfunkfeuers Seedorf zu erwarten sind.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Luftfahrtbehörde - vom 08.12.2015/ 10.12.2015

Der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens der Gemeinde Ahrensbök befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches des Drehfunkfeuers Seedorf.

Gemäß §18a LuftVG entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungsanlagen gestört werden. Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde oder des BAFs ist erst im konkreten Genehmigungsverfahren und nach Angabe genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS 84 und Höhe über Grund, Höhe

über NN) möglich. Sollte die Höhe von 100,00 m über Grund überschritten werden, unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) ist von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Diese Zustimmung würde nur mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe von mehr als 150 m über Grund aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde nur die Blattspitzenbefeuerung die geeignetste Hinderniskennzeichnung ist. Bei Verwendung von Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot bleibt ein nicht unerheblicher Teil des Hindernisses unbeleuchtet. Falls der Vorhabenträger alternativ die Kennzeichnung durch Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot wählt, wird dem hiermit zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - vom 12.01.2016/ 12.01.2016

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Die Plangebiete befinden sich im Interessengebiet des Luftverteidigungsradars Elmenhorst. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. An den nachfolgenden Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zwingend zu beteiligen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird im Planvollzug detailliert berücksichtigt.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - vom 02.12.2015/ 03.12.2015

Teile der überplanten Fläche befinden sich in archäologischen Interessensgebieten. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014 um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die

für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Archäologische Untersuchung wird entsprechend frühzeitig veranlasst.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung um diese ergänzt.

Bundesnetzagentur - vom 02.12.2015/ 02.12.2015

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung <<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>>. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Dataport - vom 07.12.2015/ 08.12.2015

Vielen Dank für Ihre Schreiben vom 26.11.2015 zur wiederholten Auslegung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 61 der Gemeinde Ahrensbök für das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung östlich von Tankenrade, südlich von Lebatz, westlich von Grebenhagen und nördlich von Cashagen. Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen. Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Telefonica Germany GmbH & Co.OHG - vom 04.01.2016/ 04.01.2016

Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass der Bebauungsplan Nr. 61 „Windpark Tankenrade“ der Gemeinde Ahrensbök einen mehr als ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweist. Es sind somit von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus).

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH - vom 30.12.2015/ 05.01.2016

Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

1. Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Er-

richtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

2. Insbesondere besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Windenergieanlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schleswig-Holstein Netz AG - vom 30.11.2015/ 07.12.2015

Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com <<http://www.sh-netz.com>>. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com <<mailto:leitungsauskunft@sh-netz.com>>. Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird im Planvollzug detailliert berücksichtigt.

Wasser- und Bodenverband Ostholstein - vom 15.12.2015/ 17.12.2015

Die Belange des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) Schwartau sind in der Flächennutzungsplanung und Bauleitplanung berücksichtigt worden.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Stockelsdorf - vom 01.12.2015/ 07.12.2015

Die Gemeinde Stockelsdorf nimmt zur Kenntnis, dass in den o.a. Bauleitplänen der Windpark Obernwohldede als Vorbelastung berücksichtigt wird, Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Süsel - vom 05.01.2015/ 06.01.2016

Es sind keine Auswirkungen auf die Gemeinde Süsel erkennbar. Die Gemeinde Süsel hat keine Anregungen vorzubringen, möchte jedoch auf folgende Aspekte hinweisen:

In der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan Nr. 61 vom August 2015 wird erläutert, dass von den 20 geplanten Windenergieanlagen in dem Windpark südlich Cashagen eine Windenergieanlage im Gebiet der Gemeinde Ahrensböck errichtet wür-

de. Die 20 Windenergieanlagen des Windparks südlich Cashagen werden nur in den Gemeinden Pronstorf und Stockelsdorf errichtet. Davon wird zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 61 in der Gemeinde Ahrensböök keine der immissionsschutzrechtlich bereits beantragten und teilweise heute schon immissionsschutzrechtlich genehmigten Windenergieanlagen stehen. Um Irritationen zu vermeiden, wird in der Begründung hier eine Klarstellung empfohlen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der Gemeinde Süsel wird mit Verwunderung zur Kenntnis genommen. Diese ist unzutreffend und wird daher nicht berücksichtigt. Die ersten Windenergieanlagen des Windparks stehen bereits.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches bezieht sich gemäß vorliegender Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 61 vom September 2015 noch auf den von der Landesplanungsbehörde inzwischen nicht mehr angewendeten Erlass vom 26.11.2012. Bei der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist gemäß Beratungserlass vom 26.08.2015 aktuell zu prüfen, ob der Windpark außerhalb der harten und weichen Tabuzonen gemäß Runderlass vom 23.06.2015 liegt.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis ist bereits berücksichtigt.

NABU Schleswig-Holstein - vom 04.01.2016/ 05.01.2016

Der NABU Schleswig Holstein nimmt zu dem Vorhaben gleichzeitig im Namen des NABU Eutin wie folgt Stellung: Die vorgelegten Unterlagen und Pläne sind nicht geeignet, die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Artenschutz zweifelsfrei zu belegen. Im Hinblick auf die angewandte Methodik und den Untersuchungsumfang ist Folgendes festzustellen:

Es ist unklar, wie und ob eine Erfassung der Neststandorte des Uhus als planungsrelevanter Großvogelart erfolgt ist. Gerade der Bereich der Kiesabbauflächen Lebatz (z. B. Waldstücke Kuhkoppel und Köhlen) beherbergt seit mehr als zehn Jahren mindestens ein bis zwei Brutpaare dieser Art. In Kapitel 2.2.1 wird ebenso wie in dem Kapitel 4 (Bestandsbeschreibung und-Bewertung) auf den Uhu jedoch nicht weiter eingegangen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Darstellung der Neststandorte des Uhus erfolgt durch eine Kombination aus guterlicheren aktuellen Erfassungen im Gelände sowie Abfragen bei dem Landesverband für Eulenschutz S-H. Die Bestandserfassungen beinhalten sowohl Waldniststätten als auch solche an Sonderstandorten. Die entsprechenden Ergebnisse und Bewertungen werden im Fachgutachten Vögel nach dem aktuellen Stand nachgetragen.

Die Erfassung des Vogelzuges an insgesamt 35 Terminen ist nicht umfassend genug, um ein repräsentatives Bild des Vogelzuggeschehens zu erhalten. Allein der herbstliche Wegzug erstreckt sich in Ostholstein mindestens von Ende Juli bis in die 3. November-Dekade. Die Wegzugperiode umfasst damit mindestens August September Oktober 110 Tage. Hier ist eine weitergehende Erhebung erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Es wird auf die Stellungnahme des Gutachters verwiesen:

„Dieser Einschätzung des NABU wird aus gutachterlicher Sicht widersprochen. Zum einen entspricht der Untersuchungsumfang von 35 Tagen genau den abgestimmten Methodenstandards für Windenergieplanungen in S-H (LANU 2008, LLUR 2014). Damit steht eine standardisierte und vergleichbare Datengrundlage zur Bewertung des Vogelzuges zur Verfügung. Andererseits sind zwar bereits im Juli Zugaktivitäten des Wegzuges zu beobachten, dieser betrifft aber i. W. den Mauserzug der Entenvögel und den Limikolenzug, der in den binnenländischen Gebieten abseits der Zugkorridore dieser Arten nicht von quantitativer Bedeutung ist. Der Fokus des Vogelzuges wird daher auf die zugstärksten Monate des Singvogelzuges, Greifvogelzuges und des Gänsezuges gelegt, die im September und Oktober, oftmals auch noch im November liegen. Je nach Lage des Gebietes wird die zeitliche Terminierung auf die jeweilig zu erwartenden dominanten Artengruppen gelegt. Im Raum Cashagen ist daher insbesondere der Singvogelzug, der Gänsezug sowie der Zug einzelner Limikolenarten wie dem Kiebitz zu berücksichtigen. Neben den eigenen Erfassungen, die bevorzugt unter günstigen Zugbedingungen durchgeführt werden, werden regelmäßig auch Daten zu Zugereignissen bei der OAG S-H u. HH abgefragt und die jährlichen erscheinenden Berichte zum Vogelzug in Schleswig-Holstein (B. Koop) bei der Beschreibung und Bewertung des Vogelzuggeschehens herangezogen. Da der geforderte bzw. empfohlenen Erfassungsumfang von 35 Tagen Vogelzug eingehalten worden ist, und auch die Lage des Plangebietes sowie die vorliegenden Ergebnisse eine besondere Bedeutung für den Vogelzug nicht erkennen lassen, ist eine weitergehende Erhebung nicht erforderlich.“

(BioConsult SH, 25.01.2016)

Nicht nachvollziehbar ist, wie der Bearbeiter bezüglich des Rotmilans zu der Einschätzung gelangt, das Plangebiet sei für diese Art lediglich von geringer Bedeutung, so dass in der Folge durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwirklicht würde. Diese Darstellung wird in keiner Weise nachvollziehbar belegt. Vielmehr ist in Anbetracht der regelmäßig festgestellten Flugbewegungen des Rotmilans im Plangebiet eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Verstoß gegen geltendes Artenschutzrecht zu unterstellen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die lt. Gutachten geforderten Abschaltzeiten während und nach Ernte- und Mahdereignissen sowie die Festlegung von 2 ha Nahrungsablenkflächen je WEA werden in der Begründung ergänzt.

Abschließend wird festgestellt, dass das Vorhaben gegen geltendes Artenschutzrecht verstößt; es ist damit insgesamt unzulässig. Der NABU lehnt das Vorhaben daher ab.

Beschlussempfehlung:

Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Die Planung verstößt nicht gegen gel-

tendes Artenschutzrecht.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in Artenschutzrechtlichen Gutachten geprüft. Es wird nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Weiterhin führt das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung (§14 Abs. 1 BNatSchG). Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen werden formuliert.

Keine Anregungen haben vorgebracht

1. Gemeinde Bosau - vom 30.11.2015/ 03.12.2015
2. Amt Trave-Land - vom 14.12.2015/ 16.12.2015
3. Deutscher Wetterdienst - vom 10.12.2015/ 14.12.2015
4. Tennet TSO GmbH - vom 21.12.2015/ 04.01.2016

Bürger 1 - vom 16.12.2015/ 04.01.2016

Meine landwirtschaftlichen Flächen Gemarkung Tankenrade Flur 2 Flurstück 17 und das Flurstück 18 und 19 in einer Gesamtgröße von knapp 30 ha sind von dem Bebauungsplan mit umfasst. Ich möchte hiermit den Antrag stellen zu prüfen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Abstandsaufgaben von meinen Flächen eingehalten werden, und für meine landwirtschaftlichen Flächen keine Beschränkungen in der Bewirtschaftbarkeit sowie Wertverluste auftreten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme werden berücksichtigt.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände der geplanten Windenergieanlagen zu den benachbarten Flurstücken 17, 18 und 19, Flur^o2 werden eingehalten. Die Bewirtschaftung der Flächen ist unverändert und uneingeschränkt möglich.

Ebenfalls bitte ich zu prüfen, dass keine rechtlichen Einschränkungen bzw. Gefährdungen, z. B. durch Eiswurf meine Flächen erreichen können und ich damit nicht gewollten Beschränkungen unterliege. Ich bitte Sie, mich über das Ergebnis meiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren zu informieren bzw. mich zum Anhörungsverfahren einzuladen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Das Vorhaben ist ohne rechtliche Einschränkungen wie Baulasteneintragungen für die benachbarten Flurstücke 17, 18 und 19, Flur^o2 umsetzungsfähig.

Die Gefahr des Eisabwurfs besteht bei Windenergieanlagen grundsätzlich in den Wintermonaten, also zwischen November und Anfang März. Das Wetter muss nass-kalt sein. In dieser Zeit und bei dieser Wetterlage ist eine Bewirtschaftung der Flächen nicht zu erwarten. Die hier üblichen ackerbaulichen Kulturen erfordern in dieser Zeit keine Kulturpflege oder Bewirtschaftung.

Die Windenergieanlagen sind zudem mit Eiserkennungssystemen ausgestattet. Das System stoppt die Anlage bei Eiserkennung. Die Auflagen für den Zeitpunkt des Neustarts der Anlage werden von der zuständigen Behörde in der Baugenehmigung geregelt (Gefährdungskategorien).

Bürger 2 - vom 30.12.2015/ 04.01.2016

Die ausgelegten Entwürfe basieren auf Grundlage des Regionalplanes von 2012, der bekanntlich durch das OVG Schleswig für rechtswidrig befunden wurde und somit keine Gültigkeit mehr hat. Daher ist es fahrlässig, auf dieser Grundlage weiter zu planen. So war die Ausweisung des Windenergie-Eignungsgebietes Nr. 85 seinerzeit fehlerhaft und wird bei einer Neuausweisung wesentlich kleiner ausfallen, denn es gibt innerhalb eines Eignungsgebietes grundsätzlich keine relevante Bebauung.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anlagenstandorte werden entsprechend dem Planungserlass v. 23.06.2015 geringfügig angepasst und befinden sich dann außerhalb von harten und weichen Tabuzonen gem. Ziff. II: Nr. 2.

Im ausgelegten Entwurf befinden sich zwei Windkraftanlagen (Nr. 8 und 9) in direkter Nachbarschaft zu dem dortigen Schweinemastbetrieb und das deutlich näher als der vorgeschriebene Mindestabstand von 400 Metern. Eine mit einem Mastbetrieb bebaute Fläche ist nach Baunutzungsverordnung eine gewerbliche Baufläche und somit ein Gewerbegebiet und zu solchen Gebieten ist in Schleswig-Holstein ein Mindestabstand der Bebauung mit Windkraftanlagen von 400 Metern einzuhalten. Dies ist im Runderlass StK LPW - Az. 50099 vom 23.06.2015 entsprechend geregelt. Wir fordern Sie daher auf, diesen Umstand bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und die Landesbehörden bei der Neuausweisung eines Regionalplanes über diesen Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Bei dem Schweinemaststall handelt es sich nicht um einen Gewerbebetrieb nach § 8 BauNVO, sondern um eine Tierhaltungsanlage, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB dient. Damit ist es in der Bauleitplanung auf den „Flächen für die Landwirtschaft“ (§5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr.18 BauGB) ausgewiesen und unterliegt nicht der Abstandvorgabe von 400 m.

Ein Wohngebäude ist dort nicht vorhanden.

Die Schlussfolgerungen aus den Berechnungen zur Lärmimmission halten wir für realitätsfern. Aus dem ausgelegten Entwurf geht hervor, dass von den Anlagen eine Lärmimmission von bis zu 104 dB ausgeht welches mit Presslufthammer oder Motorsäge vergleichbar ist. Selbst eine lärmreduzierte Anlage ist immer noch lauter als eine Handkreissäge und diese Lärmimmission wird dauerhaft abgegeben. Um wie viel Lärm es sich dabei handelt kann man sich eindrucksvoll bei den bereits laufenden Anlagen bei Wulfsfelde selbst überzeugen. Die erste Anlage war bei leichtem Wind noch in 2000 Metern Entfernung gut hörbar. Welche Schallimmission von nahezu 30 Anlagen einmal ausgehen wird, möchten wir uns gar nicht erst vorstellen. Wir sind überzeugt, dass die rechnerisch ermittelten Werte einer Überprüfung mit modernen Messmethoden nicht standhalten.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Die pauschale Behauptung, dass die ermittelten Werte einer Überprüfung mit modernen Messmethoden nicht standhalten würden, wird entschieden zurückgewiesen.

Das Schallgutachten wurde 2014 vom Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, bekanntgegeben als Stelle zur Ermittlung von Geräuschemissionen und -immissionen nach §§ 26, 28 BImSchG und über die entsprechende Fachkompetenz verfügendes Büro mit anerkannten Messmethoden erstellt.

Bürger 3 - vom 29.12.2015 bzw. 03.01.2016/ 30.12.2015 bzw. 04.01.2016

Schon durch die jetzt im Bau befindlichen sechs Anlagen im Windpark Oberwohlde mit ihrer Höhe von 150 m und die eine WKA bei Krumbeck (Repowering), ebenfalls mit einer Höhe von 150 m, hat sich die Landschaft in unserer unmittelbaren Wohnumgebung massiv verändert. Weitere 14 Anlagen im selben Windpark sind derzeit im Genehmigungsverfahren. Zusammen mit den jetzt geplanten neun Anlagen im Norden von Cashagen würden wir von zwei Seiten durch die riesigen WKA bedrängt werden, zumal für den nördlich gelegenen CGLT Windpark deutlich geringere Abstände zur Wohnbebauung geplant sind als im Windpark Oberwohlde (400-800 m statt 1000 m und mehr). Die bedrängende Wirkung besteht sowohl am Tage als auch in der Nacht, wenn 30 WKA wie auf einem Großflughafen blinken. Das Landschaftsbild verliert nicht nur für uns, sondern auch für Radtouristen und Durchreisende seinen Reiz. Eine Umsetzung des Projektes in der geplanten Form widerspricht dem Gebot nachbarschaftlicher Rücksichtnahme, die Gemeindevertreter dürfen daher nicht zustimmen.

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass die Menschen, die im Bereich Redderkate wohnen, bereits heute einer erheblichen Lärmbelastung ausgesetzt sind durch den Betrieb der früheren Claudiusmühle, heute Landhandel Ströh. Nach eigenen Messungen liegen die Werte auch nachts bei bis zu 50 dB. Eine zusätzliche Belastung durch Lärm von WKA ist daher für uns nicht hinnehmbar. Im Lärmgutachten wurde der Gewerbebetrieb aber fälschlicherweise nicht als Vorbelastung berücksichtigt, hier fordern wir eine Neuberechnung. Bis dahin muss das Verfahren ruhen. Bei Veröffentlichung soll mein Name unkenntlich gemacht werden.

Beschlussempfehlung:

Die Bedenken werden nicht berücksichtigt.

Es ist nicht zutreffend, dass die WEA des Windparks Oberwohlde einen größeren Mindestabstand zwischen WEA und Siedlungsgebiet einhalten. Die Abstände der WEA des Windparks Oberwohlde, die den Siedlungsgebieten Cashagens und Oberwohlde am nächsten stehen, betragen rund 800 m und orientieren sich damit ebenso an den in dem neuen Windenergieerlass vom 23. Juni 2015 geforderten Mindestabständen.

Es ist zutreffend, dass die WEA auch aus größerer Entfernung zu sehen sein werden. Dies ist eine Auswirkung, die nicht zu vermeiden ist, wenn die Windenergie - wie in Schleswig-Holstein von der Landesregierung beschlossen - als tragende Säule der Energiewende gesehen wird und ihr Ausbau forciert werden soll. Die damit einhergehende Veränderung der Landschaft muss in Kauf genommen werden.

Das Landschaftsbild wird durch die WEA verändert. Zunehmend werden Windenergieanlagen auch von Touristen und Durchreisenden als typische Landschaftsbestandteile Schleswig-Holsteins wahrgenommen.

Die Entwicklung einer bedarfsgerechten Befeuerung (diese erfolgt nur dann, wenn sich tatsächlich ein Flugobjekt nähert) ist weit vorangeschritten und soll ggf. bei diesem Projekt zum Einsatz kommen.

In dem Lärmgutachten des Ingenieurbüros für Akustik Busch GmbH vom 17.02.2014 sind alle relevanten Lärmquellen erfasst. Die frühere Claudiusmühle / heute Landhandel Ströh konnte lt. Gutachter nicht als Vorbelastung gewertet werden, da diese kei-

nen regelmäßigen Nachtbetrieb aufweist. Einzelereignisse bis zu 10 x pro Jahr sind dabei nicht zu werten.

Bürger 4 - vom 03.01.2016/ 04.01.2016

Die Begründung zum Bebauungsplan von August 2015 bezieht sich auf die Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum II in dem mehrere Gebiete zur Windenergienutzung in der Gemeinde Ahrensböök ausgewiesen wurden. Dieser Regionalplan ist mittlerweile vom Gericht für unwirksam erklärt worden, was auch erwähnt wird. Was nicht erwähnt wird, dass das Verwaltungsgericht zu der Einschätzung gekommen ist, dass Flächennutzungspläne, die die alte Regionalplanung umsetzen, nicht mehr wirksam bleiben können, wenn die Regionalplanung nicht mehr angewendet werden soll. Wegen der vorübergehenden Unzulässigkeit sei ein Steuerungsbedarf zur Windkraftnutzung gegenwärtig nicht gegeben und dadurch keine gemeindliche Planungserfordernis. Auch trifft das Verwaltungsgericht zu dem Abwägungskriterium „Umzingelungswirkung, Riegelbildung“ die Aussage, dass es abwägungsrelevant für den gerechten Ausgleich der betroffenen öffentlichen und privaten Belange sei, damit nicht einzelne Ortslagen in unzumutbarer Weise (wie Cashagen) von Windenergieanlagen umstellt sind. Die Verhinderung solcher Umzingelungswirkung kann erforderlich sein, um die Interessen der Bevölkerung und der betroffenen Gemeinde an Wohn- und Lebensqualität zu wahren. Es ist deshalb sachgerecht für die Abwägung dieses Belanges gutachterliche Vorarbeiten heranzuziehen. Es kommt auch ernsthaft in Betracht, dass sich die Vermeidung einer Umzingelungswirkung und Riegelbildung (Tankenrade, Grebenhagen) im Ergebnis im Planungsverfahren durchsetzt. Schon aus diesen Gründen ist das Verfahren auszusetzen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Die geplanten WEA beider Windparks werden zumindest teilweise als vertikale Strukturen von allen Standorten der Ortschaften Cashagen aus zu sehen sein. Dabei spielt einerseits die Entfernung für die Wirkung auf den Betrachter eine Rolle: Bei einem Abstand von 570 bis 1.100 m von der WEA mit der Gesamthöhe von 150 m spricht man von einer dominanten Vollansicht, die WEA ist mit einem Blick erfassbar und rückt optisch in den Mittelgrund. Bei größerem Abstand wird die Ansicht subdominant und die WEA rückt optisch in den Hintergrund.

Für die visuelle Wahrnehmbarkeit spielen neben der Gesamthöhe und Entfernung des Betrachters auch folgende Faktoren eine entscheidende Rolle:

- *Sichtverschattende Strukturen wie Relief, Vegetationsstrukturen, Gebäude*
- *Witterung (Windrichtung und -stärke, Sichtweite)*
- *Jahreszeit (Ablenkende Wirkung von Vegetationsstrukturen in der Vegetationsperiode)*
- *Gestaltung der WEA in Farbgebung, Kennzeichnung, Beleuchtung*
- *Anzahl und Anordnung der innerhalb eines Windparks stehenden WEA*
- *Persönliche Einstellung zur Windkraft*

Für Betrachter in der Ortschaft Cashagen bedeutet dies: wenn von einem Standpunkt aus sowohl die WEA des WP Oberwohlde als auch des WP CGLT sichtbar sind, so befinden sich maximal die WEA eines Windparks innerhalb der Wirkzone mit dominant erscheinender Ansicht. Die WEA des anderen WP befinden sich optisch im Hintergrund.

Bestandteil der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Windpark in den Gemeinden Stockelsdorf - Oberwohlde, Pronsdorf, Ahrensböök - Cashagen (UAG Umwelt-

planung und -audit GmbH, 2015) ist auch die Feststellung der Umweltverträglichkeit in Bezug auf die kumulierende Wirkung der in einem räumlichen Zusammenhang stehenden WEA.

In der Begründung wird behauptet, dass der Flächennutzungsplan zur Genehmigung beim Innenministerium liege und eine Genehmigung im Herbst 2015 erwartet wird. Tatsache ist, dass die Gemeinde Ahrensböök den Antrag auf Genehmigung zurückgezogen hat, weil eine Genehmigung nicht erteilt worden wäre.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt

Der aktuelle Verfahrensstand der Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 wird in der Begründung aktualisiert.

In den Auslegungsunterlagen liegen drei Fachgutachten Avifauna vor, kein Beiblatt mit einer Auflistung, was von einem zum anderen Gutachten geändert, ergänzt oder weggelassen wurde. Es kann nur durch Gegenlesen herausgearbeitet werden, wo die Unterschiede/ Ergänzungen liegen - dies ist eine Zumutung für die Öffentlichkeit.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt

Der Umweltbericht der Begründung zum B-Plan stellt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Gutachten dar. Eine darüber hinausgehende Zusammenfassung der vorliegenden Gutachten ist nicht vorgesehen.

Die Bekanntmachung im Internet erfolgte -für die Öffentlichkeit sichtbar- erst am 04.12.2015 mit Datum 03.12.2015, obwohl die Auslegungsfrist bereits am 02.12.2015 begann. Aufgrund der gleichzeitigen Auslegung auch des Flächennutzungsplanes und der Feiertage und Ferien in dem Auslegungszeitraum sowie der Wegfall der langen Donnerstage (für die Bedürfnisse der Berufstätigen) an Heilig Abend und Silvester hatte der interessierte Bürger nicht die Möglichkeit der ausreichenden Kenntnisnahme. Erschwert wurde dies auch u. a. durch die drei unterschiedlichen Avifauna-Gutachten.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt

Nach §2.11.2 des Erlasses zum „Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch vom 14.März 2014 richtet sich die Form der Bekanntmachung nach der Hauptsatzung. Diese ist für Bauleitpläne nur ergänzend zu einer der Hauptbekanntmachungsorgane (Zeitung, Bekanntmachungsblatt, Aushang) zulässig. Für die Gemeinde Ahrensböök ist das Hauptbekanntmachungsorgan die Presse. Die Bekanntgabe erfolgte in den Lübecker Nachrichten, Regionalteil Süd am 20.11.2015 fristgerecht somit mind. 8 Tage vor der Auslegung.

Die Auslegung erfolgte fristgerecht vom 02.12.2015 bis 04.01.2016.

In einer artenschutzrechtlichen Prüfung heißt es „Die zur Vermeidung erforderlichen Maßnahmen bestehen nach Abstimmung mit dem LLUR in Abschaltzeiten und Ab-

lenkflächen (Gesprächsvermerk LLUR zum Termin 14.10.2015)". Dieser Gesprächsvermerk fehlt in den Unterlagen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt

Der genannte Gesprächsvermerk enthält keine weiteren bedeutenden umweltrelevanten Informationen als die durch die Gutachten genannten. Es geht um ein Abstimmungsgespräch bezüglich der für den Rotmilan konkret umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind abschließend Teil des Antrages nach BlmSchG.

Zum Bebauungsplan fehlt eine aktuelle Stellungnahme der Bundeswehr (da nun die geplanten Standorte bekannt sind), ob die Windkraftanlagen den militärischen Luftverkehr beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung könnte die Planung hinfällig machen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt, trifft aber in dieser Planungsphase noch keine konkreteren Aussagen.

Der Bericht zum Artenschutz umfasst nicht komplett den Zeitraum des Vogelzuges, Nachsichtungen wurden gar nicht vorgenommen. Kraniche nutzen das Gebiet häufig zur Nahrungssuche, Graureiher werden ebenfalls nicht erwähnt.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt

Zur Bewertung des Vogelzuges steht eine standardisierte und vergleichbare Datengrundlage zur Verfügung. Neben den eigenen Erfassungen des Gutachters, die bevorzugt unter günstigen Zugbedingungen durchgeführt werden, werden regelmäßig auch Daten zu Zugereignissen bei der OAG S-H u. HH abgefragt und die jährlichen erscheinenden Berichte zum Vogelzug in Schleswig-Holstein (B. Koop) bei der Beschreibung und Bewertung des Vogelzuggeschehens herangezogen.

Im Fachgutachten Vögel bewertet BioConsult SH den Kranich unter Punkt 4.1.7- der Brutplatz in den Dakendorfer Gründen liegt außerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches, das Vorhabengebiet wird in seiner Bedeutung als Nahrungsgebiet und Flugkorridor als gering eingestuft. Im Rahmen des Zuggeschehens wird auch der Graureiher unter Punkt 4.3.3 mit wenigen Sichtungen im Herbst 2011 und einer im Frühjahr 2011 erfasst. Aufgrund dieser Daten wird die Bedeutung des Vorhabengebietes für das Zuggeschehen des Graureihers als gering eingestuft.

Das Schallgutachten berücksichtigt keine Vorbelastungen in Tankenrade durch den Steinmetzbetrieb und die Fa. Hüttmann, für die Redderkate durch die (ehemalige) Claudius-Mühle, in Grebenhagen durch zwei Getreidetrocknungen in der Hauptstraße sowie Schweinestalllüftungen ebenfalls in der Hauptstraße, weiterhin fehlt beim IO 5 die Vorbelastung durch Landschwein Eschenkamp. Die Gemeinde hätte im Vorwege bereits überprüfen können, ob alle Vorbelastungen berücksichtigt wurden.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

In dem Lärmgutachten des Ingenieurbüros für Akustik Busch GmbH vom 17.02.2014 sind alle relevanten Lärmquellen erfasst.

Die frühere Claudiusmühle / heute Landhandel Ströh konnte lt. Gutachter nicht als Vorbelastung gewertet werden, da diese keinen regelmäßigen Nachtbetrieb aufweist. Einzelereignisse bis zu 10 x pro Jahr sind dabei nicht zu werten.

Ebenso wird davon ausgegangen, dass der Steinmetzbetrieb und die Fa. Hüttmann in Tankenrade keinen regelmäßigen Nachtbetrieb aufweisen.

Die Getreidetrocknungen und die Schweinestalllüftungen in Grebenhagen weisen keinen Nachtbetrieb auf bzw. liegen unterhalb von 25 dB(A). Damit werden sie nicht als Vorbelastung gewertet.

Der IO5 wird nicht als Vorbelastung gewertet, da die Schallimmissionen unterhalb von 25 dB(A) liegen und damit nicht als Vorbelastung in die Berechnungen eingehen.

Das Thema Infraschall wird im Gutachten als nicht relevant abgetan, obwohl es zahlreiche Hinweise auf größere Abstände zur Wohnbebauung durch schon jetzt gewonnene Erkenntnisse bereits bestehender Windparks gibt. Keine Studie zum Thema Infraschall findet hier Berücksichtigung. Der Schutz der Gesundheit ist vorrangig einzuhalten. Das Umweltbundesamt und das Robert-Koch-Institut haben mehr als deutlich gemacht, dass in Bezug auf Infraschall mit überholten gesetzlichen Grenzwerten gearbeitet wird und Infraschall Gesundheitsprobleme auslösen kann.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Messungen verschiedener Landesumweltämter und von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA Infraschall ausgehen kann, dieser immissionsseitig aber deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Oft liegt der der Infraschallpegel der WEA auch unterhalb des Infraschallpegels der Umgebungsgeräusche. Die Wirkungsforschung hat bisher keine negativen Auswirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können. Wissenschaftlich fundierte Studien zu negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Infraschall liegen nicht vor.

Bei WEA ist auch zu berücksichtigen, dass der Wind selbst eine bedeutende Infraschallquelle darstellt und mitunter die windinduzierten Infraschallpegel fälschlicherweise der WEA zugeordnet werden. Weitere Infraschallquellen sind Verkehr, Haushaltsgeräte oder auch Meeresrauschen, so dass Infraschall als ubiquitäres Phänomen darstellt und keineswegs ein spezielles Kennzeichen von WEA.

Die Berechnungen des Schattenwurfgutachtens zeigen, dass teilweise die zulässige

Beschattungsdauer überschritten wird, so dass Abschaltungen erforderlich sind. Wir verweisen erneut auf die in 2013 eingereichten Unterschriftenlisten, in denen größere Abstände zu den Windkraftanlagen gefordert werden, Diese Forderung wird nun durch die in den Gutachten zum Schall und Schattenwurf errechneten notwendigen Abschaltungen untermauert. Die Abstände zur Wohnbebauung sind aus nachbarschaftlicher Rücksichtnahme und zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu erhöhen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Aspekte der Immissionsbelastung durch Lärm und Schattenwurf wurden gutachterlich untersucht und sowohl in der Planung als auch in der Abwägung orientierend an den gesetzlichen Regelungen sachgerecht und umfassend berücksichtigt. Die bekannten Auswirkungen werden durch die Einhaltung von Schutzabständen und Betriebsauflagen im Fall von Grenzwertüberschreitungen vermieden.

Im Protokoll der „frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit“ am 24.10.2012 im Landgasthof Lebatz ist dokumentiert, dass Herr Nagel (Planungsbüro Ostholstein) ausführte, die Anlagenhöhe auf maximal 150 m zu begrenzen, um auf eine nächtliche Signalausstattung verzichten zu können. Damit wurden die Einwohner und Gemeindevorteiler falsch informiert oder gar getäuscht. Es ist die radargestützte nächtliche Befeuernng schon aus Gründen der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme sicherzustellen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Eine vorsätzliche Täuschung im Hinblick auf die Information bezgl. der nächtlichen Befeuernng von WEA wird entschieden zurückgewiesen. Vielmehr ändert sich die vorgeschriebene Art der Befeuernng ab einer Höhe von 150 m. Bei einer Anlagenhöhe von maximal 150 m über Grund kann auf eine Blattspitzenbefeuernng als nächtliche Hinderniskennzeichnung verzichtet werden. Die Entwicklung einer bedarfsgerechten Befeuernng (diese erfolgt nur dann, wenn sich tatsächlich ein Flugobjekt nähert) ist weit vorangeschritten und soll ggf. bei diesem Projekt zum Einsatz kommen.

Berücksichtigen Sie bitte auch unser Schreiben vom 13.02.2013. Wir bitten um schriftliche Mitteilung, wie mit unseren Stellungnahmen verfahren wurde und als Betroffene um Unterrichtung über den laufenden Verfahrensstand. Unsere Namen und unsere Anschrift sollen vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

Beschlussempfehlung:

Die Unterrichtung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die weiteren Verfahrensschritte sind den öffentlichen Bekanntmachungsorganen zu entnehmen.

Bürger 5 - vom 14.12.2015/ 30.12.2015

Am 10.02.2013 haben wir im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zu den vorgenannten Aufstellungen unsere erheblichen Einwendungen an Sie als Bürgermeister der Gemeinde Ahrensböök schriftlich eingereicht. Der Eingang unserer Einwendungen wurde

mit Schreiben vom 13.02.2015 von der Gemeinde Ahrensböök bestätigt. Wir möchten darum bitten, die damals genannten Punkte in der aktuellen Fortführung der Planung zu berücksichtigen. Es ist Aufgabe jedes einzelnen Gemeindevertreters, sich inhaltlich mit den angesprochenen Bedenken vor der planenden Abwägung auseinanderzusetzen. Wir verweisen an dieser Stelle auf den staatlichen Schutzauftrag, die Gesundheit der Bevölkerung gemäß Art. 2 Abs. 2 GG nicht aufs Spiel zu setzen. In der erneuten Auslegung, die bis zum 04.01.2016 läuft, konnten wir erneut keinen Hinweis auf die damalige Unterschriftensammlung finden. Anliegend überreichen wir Ihnen daher eine Kopie der Unterschriftensammlung, die wir im Jahre 2013 im Original bzw. beglaubigter Kopie eingereicht haben. Unsere Einwendung begründen wir wie folgt:

Das holsteinische Landschaftsbild wird durch eine „Verspargelung“ durch die Windenergieanlagen weiter zerstört. Die seit Jahrhunderten gewachsene einmalige und als Kulturgut schützenswerte Knicklandschaft muss erhalten bleiben. Dr. Waldemar Ritter wies als Mitglied der Deutschen Stiftung Denkmalschutz schon vor Jahren darauf hin, dass die Masse an Windenergieanlagen unsere Landschaftselemente, die bisher von Baumkronen und Firstlinien der Ortsbilder geprägt waren, in unverträglichem Maß überformt. Er spricht von einer „Horizontverschmutzung“. Eine Reduzierung der vorgesehenen Anlagenzahl ist daher erforderlich.

Schon durch die jetzt im Bau befindlichen 6 Anlagen im Windpark Oberwohlde ist der Einschnitt in das Landschaftsbild sichtbar und die Wirkung auf das Dorf Cashagen bedrückend (siehe anliegendes Foto).

Für dieses Gebiet hatte die Gemeindevertretung und Gemeinde Ahrensböök keine Einflussmöglichkeiten. Umso wichtiger erscheint es uns, die für den CLGT-Windpark gegebene Gestaltungsmöglichkeit zu nutzen und zum Schutze von Mensch und Tier in der Feinstuerung aktiv einzugreifen. Hierfür ist eine Vergrößerung der Abstände zumindest auf die Abstände des Windparks Oberwohlde umzusetzen. Es verwundert uns als Bürger schon, dass die Nachbargemeinde Stockelsdorf größere Abstände einhält, als unsere gewählten Vertreter uns zugestehen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Es ist zutreffend, dass die WEA auch aus größerer Entfernung zu sehen sein werden. Dies ist eine Auswirkung, die nicht zu vermeiden ist, wenn die Windenergie - wie in Schleswig-Holstein von der Landesregierung beschlossen - als tragende Säule der Energiewende gesehen wird und ihr Ausbau forciert werden soll. Die damit einhergehende Veränderung der Landschaft muss in Kauf genommen werden. Durch die Darstellung von Tabu- und Abwägungsbereichen wird der Bau von Windenergieanlagen auf rd. 93 % der Landesfläche ausgeschlossen. Die Errichtung von Windparks wird in bestimmten Gebieten durch die in Bearbeitung befindliche Ausweisung von Vorranggebieten durch die Landesplanungsbehörde wird konzentriert.

Es ist nicht zutreffend, dass die WEA des Windparks Oberwohlde einen größeren Abstand zwischen WEA und Siedlungsgebiet einhalten. Die Abstände der WEA des Windparks Oberwohlde, die den Siedlungsgebieten Cashagens und Oberwohlde am nächsten stehen, betragen rund 800 m und orientieren sich damit ebenso an den in dem neuen Windenergieerlass vom 23. Juni 2015 geforderten Mindestabständen.

Auch die nächtliche Befeuerung der Windenergieanlagen stellt eine Umweltverschmutzung durch Licht dar. Die Region wird sich bei Dunkelheit von einer ruhigen Gegend mit freiem Blick auf den Sternenhimmel in ein Industriegebiet verwandeln. Wir fordern, dass der aktuelle Stand der Technik im Bereich der Befeuerung einge-

setzt (synchronisierte Beleuchtung nur bei Annäherung eines Flugzeuges) und durch städtebaulichen Vertrag abgesichert wird.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Die Behauptung, auf Stockelsdorfer Gebiet würden größere Abstände berücksichtigt ist falsch. Auch die Gemeinde Stockelsdorf hat die landesrechtlichen Vorgaben eingehalten aber keine neuen Abstände formuliert.

Die Entwicklung einer bedarfsgerechten Befeuerung (diese erfolgt nur dann, wenn sich tatsächlich ein Flugobjekt nähert) ist weit vorangeschritten und soll ggf. bei diesem Projekt zum Einsatz kommen.

Neben Weißstörchen, Kranichen, Seeadler und Rotmilanen werden auf den entsprechenden Flächen regelmäßig Rohrweihen und ein Uhu gesichtet, die in unmittelbarer Nähe auch brüten. Ein Horstnachweis ist gegenüber dem LLUR und Frau Haase-Ziesemer, Untere Naturschutzbehörde möglich. Weiter findet ein ausgeprägter Vogelzug in diesem Bereich statt. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass 75% des Vogelzuges nachts erfolgen. Aufgrund der für Ostholstein geplanten 40 Windparks bitten wir zu berücksichtigen, dass die Vogelwelt und der Vogelzug stark beeinträchtigt werden. Die Ausweisung von Ablenkungsflächen können wir uns als Lösung für die Umlenkung von Greifvögeln schwer vorstellen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Die Hinweise bezüglich des Horstnachweises des Uhus werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Neststandorte des Uhus erfolgt durch eine Kombination aus eigenen aktuellen Erfassungen im Gelände sowie Abfragen bei dem Landesverband für Eulenschutz S-H. Die Bestandserfassungen beinhalten sowohl Waldniststätten als auch solche an Sonderstandorten. Die entsprechenden Ergebnisse und Bewertungen werden im Fachgutachten Vögel nach dem aktuellen Stand nachgetragen.

Der Einschätzung einer starken Beeinträchtigung des Vogelzuges wird aus gutachterlicher Sicht widersprochen. Zur Bewertung des Vogelzuges steht eine standardisierte und vergleichbare Datengrundlage zur Verfügung. Neben den eigenen Erfassungen des Gutachters, die bevorzugt unter günstigen Zugbedingungen durchgeführt werden, werden regelmäßig auch Daten zu Zuger eignissen bei der OAG S-H u. HH abgefragt und die jährlichen erscheinenden Berichte zum Vogelzug in Schleswig-Holstein (B. Koop) bei der Beschreibung und Bewertung des Vogelzuggeschehens herangezogen.

Die Ausweisung von Nahrungs-Ablenkflächen für den Rotmilan ist eine mit den Fachleuten vom LLUR und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Vermeidungsmaßnahme.

Durch die jetzt zum großen Teil fertiggestellten sechs Anlagen im Windpark Oberwohlde und weiteren 14 Anlagen im Genehmigungsverfahren ist eine Umzingelung der Ortschaft Cashagen gegeben. Diese Situation führt durch den CGLT-Windpark mit weiteren neuen Kraftanlagen zu einer Gefängnishofsituation im Dorf Cashagen und dies widerspricht dem Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Die geplanten WEA beider Windparks werden zumindest teilweise als vertikale Strukturen von allen Standorten der Ortschaften Cashagen aus zu sehen sein. Dabei spielt einerseits die Entfernung für die Wirkung auf den Betrachter eine Rolle: Bei einem Abstand von 570 bis 1.100 m von der WEA mit der Gesamthöhe von 150 m spricht man von einer dominanten Vollansicht, die WEA ist mit einem Blick erfassbar und rückt optisch in den Mittelgrund. Bei größerem Abstand wird die Ansicht subdominant und die WEA rückt optisch in den Hintergrund.

Für die visuelle Wahrnehmbarkeit spielen neben der Gesamthöhe und Entfernung des Betrachters auch folgende Faktoren eine entscheidende Rolle:

- *Sichtverschattende Strukturen wie Relief, Vegetationsstrukturen, Gebäude*
- *Witterung (Windrichtung und -stärke, Sichtweite)*
- *Jahreszeit (Ablenkende Wirkung von Vegetationsstrukturen in der Vegetationsperiode)*

- *Gestaltung der WEA in Farbgebung, Kennzeichnung, Beleuchtung*
- *Anzahl und Anordnung der innerhalb eines Windparks stehenden WEA*
- *Persönliche Einstellung zur Windkraft*

Für Betrachter in der Ortschaft Cashagen bedeutet dies: wenn von einem Standpunkt aus sowohl die WEA des WP Oberwohlde als auch des WP CGLT sichtbar sind, so befinden sich maximal die WEA eines Windparks innerhalb der Wirkzone mit dominant erscheinender Ansicht. Die WEA des anderen WP befinden sich optisch im Hintergrund.

Bestandteil der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Windpark in den Gemeinden Stockelsdorf - Oberwohlde, Pronsdorf, Ahrensböök - Cashagen (UAG Umweltplanung und -audit GmbH, 2015) ist auch die Feststellung der Umweltverträglichkeit in Bezug auf die kumulierende Wirkung der in einem räumlichen Zusammenhang stehenden WEA.

Der von der Bauaufsicht bemängelte geringe Abstand zwischen den geplanten neun WEA darf nicht durch Hinweis auf Treu und Glauben gegenüber dem Vorhabenträger als erledigt angesehen werden. Zur Sicherheit der Anwohner ist der gesonderte Nachweis der Standsicherheit einzufordern.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme ist bei der Planung grundsätzlich berücksichtigt.

Bezüglich der Abstände der WEA zu den Siedlungsgebieten wird die Planung geringfügig angepasst. Die Differenz basiert auf geänderten Abstandsregeln. Im alten Windenergieerlass von 2012 wurde der 800m-Abstand von der äußersten Ecke eines Wohngebäudes innerhalb des Siedlungsgebietes gemessen. Nach dem neuen Erlass vom Juni 2015 werden die Abstände vom Rand des Siedlungsgebietes aus gemessen.

Selbstverständlich wurden im Genehmigungsantrag Gutachten zur Standsicherheit und zu den ausreichenden Abständen der Windenergieanlagen untereinander vorgelegt.

In dem Scopingtermin am 3.12.2014 wurde vom Planer der Gemeinde zugesagt, dass eine Visualisierung für die denkmalgeschützten Häuser in Lebatz und Cashagen erstellt wird. Die Gemeindevertreter werden aufgefordert diese anzufordern und einzusehen, da diese in den Auslegungsunterlagen **fehlt**.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Der Scopingtermin bezog sich nicht auf die Bauleitplanung der Gemeinde Ahrensböök sondern auf das Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Da zwischenzeitlich der WP Stockelsdorf / Pronstorf (teilweise) genehmigt ist, wird eine eigenständige Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für den WP CGLT nicht mehr erforderlich

Nach wie vor sind nicht alle Vorbelastungen im vorliegenden Lärmgutachten berücksichtigt. Es ist daher unvollständig und kann in dieser Form nicht akzeptiert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. In dem Schallgutachten des Ingenieurbüros für Akustik Busch GmbH vom 17.02.2014 sind alle relevanten Lärmquellen berücksichtigt.

Durch die Industrialisierung unserer unmittelbaren Umgebung verliert die Landschaft ihren Naherholungswert und die Gemeinde Ahrensböök somit potenzielle Neubürger. An dieser Stelle verweisen wir noch einmal auf unsere früher geäußerten Bedenken, die wir in der pauschalen von einem Planungsbüro vorgefertigten Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt sehen. Es ist Aufgabe jedes einzelnen Gemeindevertreters, sich inhaltlich mit den angesprochenen Bedenken vor der planenden Abwägung auseinanderzusetzen. Wir weisen an dieser Stelle auf den staatlichen Schutzauftrag die Gesundheit der Bevölkerung gemäß Art. 2 Abs. 2 GG nicht aufs Spiel zu setzen.

Von der Gemeinde Ahrensböök wurde gemeinsam mit der Gemeinde Scharbeutz freundlicherweise eine Besichtigung der Windkraftanlagen in Holtsee am 24.04.2015 organisiert. Bei der anschließenden Diskussion mit dem örtlichen Bürgervorsteher wurde sehr deutlich die Empfehlung ausgesprochen, bei einer erneuten Planung auf jeden Fall die Abstände zur Wohnbebauung deutlich über die in Schleswig-Holstein geltende Abstandsregelung zu erhöhen, um die Beeinträchtigung der Bürger zu minimieren.

Sie haben die Möglichkeit, diese Erfahrung zu nutzen und in dem laufenden Verfahren positiv umzusetzen. Unsere Namen und Anschriften sollen vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. (388 Unterschriften)

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Die Abstände zu den Wohngebieten entsprechen den in dem neuen Windenergieerlass vom 23. Juni 2015 geforderten Mindestabständen. Ein deutlich größerer Abstand würde bedeuten, dass der Windpark nicht umgesetzt werden könnte. Dafür gibt es auch keine Rechtsgrundlage.

Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung Schleswig-Holsteins, den bisher konventionell erzeugten Beitrag an der Energieversorgung Deutschlands durch erneuerbare Energien zu ersetzen. Damit will das Land einen angemessenen Beitrag zur Energiewende leisten, für die der Ausbau der regenerativen Energien eine der zentralen Säulen darstellt.

Bürger 6 - vom 29.12.2015/ 30.12.2015

Die jetzt durch landwirtschaftliche Nutzung dominierte Umgebung im Bereich der o.g. Ortschaften zeigt die typischen Merkmale der ostholsteinischen Hügellandschaft. Es fehlten bisher vertikale Elemente. Die höchsten Gebäude waren Kirchtürme, Silotürme und Getreidetrocknungsanlagen mit einer ungefähren Höhe von 30 m. Schon durch die jetzt im Bau befindlichen sechs Anlagen im Windpark Obernwohldede mit ihrer Höhe von 150 m hat sich das Landschaftsbild massiv verändert. Mit den zusätzlichen im Genehmigungsverfahren befindlichen 14 Anlagen im Süden von Cashagen, der bereits erstellten Anlage am Krumbeker Hof und den in Planung befindlichen neun Anlagen im Norden von Cashagen kommt es zu einer weiträumigen Zerstörung des Landschaftsbildes. Das Gebiet verliert seinen Wert als fußläufig erreichbares Naherholungsgebiet für die Dörfschaften und wird unattraktiv als Zuzugsgebiet für Neubürger, weil die Vorteile des Landlebens entfallen, die Nachteile aber fortbestehen. Das kann nicht im Sinne einer schrumpfenden Gemeinde sein. Die Gemeinde Ahrensböök hat jetzt noch die Möglichkeit, auf diesen Punkt einzuwirken, indem sie größere Abstände zur Wohnbebauung und damit eine Reduzierung der Anlagenzahl beschließt.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Die Abstände zu den Wohngebieten entsprechen den in dem neuen Windenergieerlass vom 23. Juni 2015 geforderten Mindestabständen. Danach ist ein Abstand von 800 m zwischen WEA und Siedlungsbereich einzuhalten.

Die kumulierende Wirkung der WEA des WP Obernwohldede südlich von Cashagen und der geplanten WEA des WP CGLT wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Windpark in den Gemeinden Stockelsdorf - Obernwohldede, Pronsdorf, Ahrensböök - Cashagen (UAG Umweltplanung und -audit GmbH, 2015) untersucht und die Umweltverträglichkeit festgestellt. In der UVP wurden die Auswirkungen der im räumlichen Zusammenhang stehenden Windenergieanlagen auf die Schutzgüter betrachtet und bewertet. Berücksichtigt sind sowohl die optischen Auswirkungen der geplanten WEA auf das Landschaftsbild als auch die Beeinträchtigungen durch Schall, Schattenwurf, Befeuerung bei Nacht.

Erfahrungen aus anderen bereits realisierten Windparkprojekten zeigen, dass die Landschaft für die Bevölkerung wesentlich besser erschlossen ist und die Wege im Windpark intensiv für Spaziergänge und das Landschaftserleben genutzt werden.

Die nächtliche Befeuerung der Windenergieanlagen stellt eine Umweltverschmutzung durch Licht dar. Die Region wird sich bei Dunkelheit von einer ruhigen Gegend mit freiem Blick auf den Sternenhimmel in ein Industriegebiet verwandeln, das in seiner Ausdehnung dem Flughafen einer mittleren Großstadt entsprechen wird. Das widerspricht dem Gebot nachbarschaftlicher Rücksichtnahme, die Gemeindevertreter dürfen daher nicht zustimmen. Nur durch den Einsatz einer synchronisierten Beleuchtung, die sich erst bei Annäherung eines Flugzeuges einschaltet, könnte dieses Problem gemildert werden. Hierzu ist zwingend die Absicherung durch städtebaulichen Vertrag erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Die Entwicklung einer bedarfsgerechten Befeuerung (diese erfolgt nur dann, wenn sich tatsächlich ein Flugobjekt nähert) ist weit vorangeschritten und soll ggf. bei die-

sem Projekt zum Einsatz kommen.

Durch die jetzt zum großen Teil fertiggestellten sechs Anlagen im Windpark Oberwohlde und die weiteren 14 Anlagen im Genehmigungsverfahren ist eine Umzierung der Ortschaft Cashagen vom Süden gegeben. Obwohl die Anlagen in einer Entfernung von mindestens 1000 m stehen, haben sie für jeden sichtbar eine stark bedrängende Wirkung auf das Dorf Cashagen, entsprechende Fotos habe ich Ihnen präsentiert und kann ich gerne erneut zur Verfügung stellen. Für den nördlich gelegenen CGLT-Windpark sind deutlich geringere Abstände geplant (400-800 m). Der geringe Abstand zur Wohnbebauung und die Umfassung der Ortschaft von zwei Seiten führt zu einer Gefängnishofsituation für Cashagen. Das ist mit dem Gebot nachbarschaftlicher Rücksichtnahme nicht vereinbar und muss von der Gemeindevertretung verhindert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Die Behauptung, auf Stockelsdorfer Gebiet würden größere Abstände berücksichtigt ist falsch. Auch die Gemeinde Stockelsdorf hat die landesrechtlichen Vorgaben eingehalten, aber keine neuen Abstände formuliert.

Der von der Bauaufsicht bemängelte geringe Abstand zwischen den geplanten neun WEA darf nicht durch Hinweis auf Treu und Glauben gegenüber dem Vorhabenträger als erledigt angesehen werden. Zur Sicherheit der Anwohner ist der gesonderte Nachweis der Standsicherheit einzufordern.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme ist bei der Planung grundsätzlich berücksichtigt.

Selbstverständlich wurden im Genehmigungsantrag Gutachten zur Standsicherheit und zu den ausreichenden Abständen der Windenergieanlagen untereinander vorgelegt.

Bei dem Scopingtermin am 3.12.2014 wurde vom Planer der Gemeinde zugesagt, dass eine Visualisierung für die denkmalgeschützten Häuser in Lebatz und Cashagen erstellt wird. Die Gemeindevertreter werden aufgefordert, diese anzufordern und einzusehen, da diese in den Auslegungsunterlagen fehlt.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Der Scopingtermin bezog sich nicht auf die Bauleitplanung der Gemeinde Ahrensböök sondern auf das Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Da zwischenzeitlich der WP Stockelsdorf / Pronstorf (teilweise) genehmigt ist, wird eine eigenständige Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für den WP CGLT nicht mehr erforderlich

Nach wie vor sind nicht alle Vorbelastungen im vorliegenden Lärmgutachten berück-

sichtigt. Es ist daher unvollständig und kann in dieser Form nicht akzeptiert werden. Insbesondere fehlt die Lärmquelle Claudiusmühle, heute im Besitz der Firma Ströh. Unverständlich ist mir auch die Tabelle im Lärmgutachten auf Seite 16 mit der zugehörigen Interpretation auf Seite 18 und 19 unter Punkt 9. Wenn die Immissionsrichtwerte bei 40/45 dB liegen, wird Irrelevanz für die Zusatzbelastung doch erst bei 25/30 dB erreicht. An den Immissionsorten 7-14 wird dieser Wert mit Ausnahme von IO 11 süd aber überschritten. Von der Gemeinde Ahrensböök wurde gemeinsam mit der Gemeinde Scharbeutz freundlicherweise eine Besichtigung der Windkraftanlagen in Holtsee am 24.04.2015 organisiert. Bei der anschließenden Diskussion mit dem örtlichen Bürgervorsteher wurde sehr deutlich die Empfehlung ausgesprochen, bei einer erneuten Planung auf jeden Fall die Abstände zur Wohnbebauung deutlich über die in Schleswig-Holstein geltende Abstandsregelung zu erhöhen, um die Beeinträchtigung der Bürger zu minimieren.

Sie haben die Möglichkeit, diese Erfahrung zu nutzen und in dem laufenden Verfahren positiv umzusetzen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt..

In dem Lärmgutachten des Ingenieurbüros für Akustik Busch GmbH vom 17.02.2014 sind alle relevanten Lärmquellen erfasst.

Die frühere Claudiusmühle / heute Landhandel Ströh konnte lt. Gutachter nicht als Vorbelastung gewertet werden, da diese keinen regelmäßigen Nachtbetrieb aufweist. Einzelereignisse bis zu 10 x pro Jahr sind dabei nicht zu werten.

An den Immissionsorten IO 7 bis 14 werden die Immissionsrichtwerte schon durch die Vorbelastung überschritten. Für diese Immissionsorte liegen die Immissionsbeiträge der geplanten WEA des WP CGLT aber jeweils mindestens 15 dB unter dem Immissionsrichtwert und ist damit irrelevant. In der Summe der zu wertenden Einzelanlagen erhält man dann den in Spalte ZB 2 angegebenen Wert.

Aspekte der Immissionsbelastung durch Lärm und Schattenwurf wurden gutachterlich untersucht und sowohl in der Planung als auch in der Abwägung orientierend an den gesetzlichen Regelungen sachgerecht und umfassend berücksichtigt. Die bekannten Auswirkungen werden durch die Einhaltung von Schutzabständen und Betriebsauflagen im Fall von Grenzwertüberschreitungen vermieden

Die Abstände zu den Wohngebieten entsprechen den in dem neuen Windenergieerlass vom 23. Juni 2015 geforderten Mindestabständen. Ein deutlich größerer Abstand würde bedeuten, dass der Windpark nicht umgesetzt werden könnte. Dafür gibt es auch keine Rechtsgrundlage.

2.) Das Planungsbüro Ostholstein wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3.) Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches sowie nach § 92 Landesbauordnung S.-H. beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 61 der Gemeinde Ahrensböök für das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung östlich von Tankenrade, südlich von Lebatz, westlich von Grebenhagen und nördlich von Cashagen - Windpark Tankenrade - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B als Satzung).

4.) Die Begründung einschließlich Umweltbericht und der Entwurf des städtebaulichen Vertrages zur Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung der Maßnahmen auf seine Kosten mit Regelungen über den Nachweis der Durchführung und über die Nutzungsbindung der dem Ausgleich und Ersatz dienenden Flächen wird gebilligt.

5.) Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Im Übrigen ist die Vorlage VO/2016/255 Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	19
davon anwesend:	16
JA - Stimmen:	16
NEIN - Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0

**zu 6 Genehmigungsantrag für die Errichtung von 9 Windenergieanlagen nach BImSchG - Neugenehmigung nach § 4, 19 BImSchG
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens**

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ist zu erteilen und an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume weiterzuleiten, wenn die entsprechende Rechtsgrundlage hergestellt ist.

Die Vorlage VO/2016/258 ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	19
davon anwesend:	16
JA - Stimmen:	16
NEIN - Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0

Vor Einstieg in die weitere Beratung nimmt die Gemeindevertreterin Karin Beythien wieder an der Sitzung teil.

zu 7 Übertragung der Aufgabe "Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur" auf den Zweckverband Ostholstein

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss des im Entwurf als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung der Aufgabe „Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur“ auf den Zweckverband Ostholstein zu.
2. Die Zustimmung umfasst den Abschluss des Vertrages unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen und von rechtlich erforderlichen Änderungen auf Verlangen oder Beratung der Kommunalaufsichtsbehörde. Änderungen der Grundzüge des Vertrages, insbesondere der wesentlichen Regelungen über die Finanzierung der Aufgabe, sind von der Zustimmung nicht erfasst.
3. Die Vertreter der Gemeinde Ahrensböök in der Verbandsversammlung des Zweckverbands

Ostholstein werden gebeten, im Sinne des § 9 Absatz 6 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Ostholstein der in § 5 Absatz 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vereinbarten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Ostholstein zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	19
davon anwesend:	17
JA - Stimmen:	17
NEIN - Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0

zu 8 Bericht über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2015

Beschluss:

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	19
davon anwesend:	17
JA - Stimmen:	17
NEIN - Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0

zu 9 Finanzbericht 2. Halbjahr 2015

Beschluss:

Der Finanzbericht für das 2. Halbjahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	19
davon anwesend:	17
JA - Stimmen:	17
NEIN - Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0

zu 10 Entgegennahme von Spenden

Beschluss:

Die Spenden des Jahres 2015 in Höhe von 8.855,- € und deren Verwendung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	19
davon anwesend:	17
JA - Stimmen:	17
NEIN - Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0

zu 11 Anfragen und Mitteilungen

1. Der Bürgermeister weist die anwesenden Gäste noch einmal darauf hin, dass alle gefassten Beschlüsse bereits ausführlich in den Fachausschüssen beraten und der Gemeindevertretung einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen wurden. Folglich gab es hier keinen Diskussionsbedarf mehr.

2. Weiter unterrichtet der Bürgermeister über Aktivitäten im Bereich der Kiesgrube Lebatz. Hier werden von der Eigentümerin Arbeiten an den vorhandenen Brunnen veranlasst und zum Teil Minisprengungen vorgenommen.

3. Im Gemeindegebiet kam es in jüngerer Vergangenheit zu diversen Einbrüchen laut Polizeibericht. Vor diesem Hintergrund wurde jetzt für einige Wochen die Straßenbeleuchtung auch nachts eingeschaltet gelassen. Der Normalzustand wird hier kurzfristig wieder hergestellt.

Ahrensböck, 25.04.2016

Vorsitzender: Hans-Joachim Dockweiler

Protokollführer: Hans Tylinski